Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5755
13. 09. 76
(zu Drucksache 7/5749)

Fragen

gemäß § 111 der Geschäftsordnung für August 1976

Teil II: Fragen 1 bis 88 mit den dazu erteilten Antworten

Seite

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, in wie vielen diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland anstatt des Tages der Deutschen Einheit der 23. Mai, der Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, offiziell begangen worden ist, und warum dies geschehen ist, obwohl der 17. Juni der nationale Gedenktag der Bundesrepublik Deutschland ist?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 1. September

Zum Grundsätzlichen Ihrer Frage darf ich auf die Antwort verweisen, die Staatsminister Moersch am 12. Juni 1975 in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages auf Ihre damalige Frage gegeben hat und die heute noch gilt.

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind auch in diesem Jahr ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der 17. Juni, „Der Tag der Deutschen Einheit" unverändert gesetzlicher Feiertag und als solcher zu behandeln ist. Den Auslandsvertretungen ist darüber hinaus, wie in den Vorjahren, anheimgestellt worden, in ihrem Bereich in internen Veranstaltungen der Bedeutung dieses Tages zu gedenken.

Zwischen der Behandlung des 17. Juni und derjenigen des 23. Mai besteht kein Zusammenhang. Am 17. Juni haben niemals diplomatische Empfänge von der Art stattgefunden, wie sie normalerweise unter diplomatischen Empfängen verstanden werden.

2. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele von den in der Volksrepublik Polen bestehenden Schulen mit Deutsch als Fremdsprache sich in den Oder-Neiße-Gebieten befinden, und ist sie bereit, darüber mit der polnischen Regierung zu verhandeln, daß gerade hier den deutschen Kindern wenigstens diese Gelegenheit eröffnet werden sollte, Deutsch als Fremdsprache zu lernen?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 1. September

Deutsch als Fremdsprache wird in Polen an einem Teil der Grundschulen und den meisten der allgemeinbildenden Oberschulen unterrichtet. Der Prozentsatz der Schüler an den allgemeinbildenden Oberschulen, die Deutsch als Fremdsprache lernen, beträgt 41% für Polen insgesamt. Besonders aufgeschlüsselte Zahlen für die Oder-Neiße-Gebiete liegen nicht vor.

Wie Staatsminister Moersch in den Fragestunden vom 25. Juni 1976 und 1. Juli 1976 auf die Fragen der Abgeordneten Dr. Kunz und Dr. Czaja erklärt hat, hat die polnische Seite beim Gierek-Besuch betont, daß sie die Kenntnis der deutschen Sprache fördern wolle.

Entsprechend der Erklärung des Bundesministers des Auswärtigen vor dem Auswärtigen Ausschuß am 10. März 1976 wird die Bundesregierung auch weiterhin das Thema der sprachlichen und kulturellen Rechte für zurückbleibende Deutsche zum Gegenstand ihrer Gespräche mit der polnischen Regierung machen.

3. Abgeordneter **Hösl** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung in Konsultationen mit den drei Schutzmächten über einen sowjetischen Vorschlag steht, anläßlich des 5. Jahrestags der Unterzeichnung des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin Erklärungen durch die Vertragsparteien abzugeben, und welche Haltung nimmt — bejahendenfalls — die Bundesregierung in diesen Beratungen ein?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 30. August

Die Drei Mächte und die Bundesregierung konsultieren sich in allen Fragen, die sich aus den besonderen Rechten und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin ergeben. Dies entspricht den Verpflichtungen, welche sie in Artikel 6 und Artikel 7 des Generalvertrags vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954 übernommen haben.

Diese Konsultationen sind grundsätzlich wie alle Gespräche zwischen Staaten auf diplomatischer Ebene vertraulich.

Ich bedauere deshalb, zu Ihrer Frage nicht weiter Stellung nehmen zu können.

4. Abgeordneter **Dr. Fuchs** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, die Sowjetunion bemühe sich um eine möglichst strikte Kontrolle über die wissenschaftlichen Kontakte mit dem Ausland und sei besonders zurückhaltend gegenüber Wissenschaftlern, die die Landessprache beherrschten und auf Grund ihrer Arbeit mit den Problemen näher vertraut seien, und wie beurteilt die Bundesregierung — bejahendenfalls — dieses den Vereinbarungen von Helsinki zuwiderlaufende Verhalten der Sowjets?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 1. September

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die sowjetischen Behörden seit jeher um die Kontrolle sämtlicher, also auch der wissenschaftlichen Kontakte mit dem Ausland bemüht sind.

Eine besondere Zurückhaltung gegenüber Wissenschaftlern mit Sprach- und Landeskenntnissen ist nach den Beobachtungen der Bundesregierung im allgemeinen nicht festzustellen.

Der Erfolg von Besuchen ausländischer Wissenschaftler hängt allerdings u. a. davon ab, ob sie im Rahmen eines offiziellen Austauschprogramms oder auf Grund einer offiziellen Einladung reisen. Trifft dies nicht zu, so können sich bei der Herstellung von Kontakten Schwierigkeiten ergeben.

Erleichterungen der unmittelbaren Kontakte und Verbindungen, wie sie die Schlußakte von Helsinki vorsieht, sind noch nicht festzustellen.

5. Abgeordneter **Gierenstein** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bei denjenigen Partnern im Nordatlantischen Bündnis, die zugleich Signatarmächte der Konvention von Montreux sind, gegen die Durchfahrt eines sowjetischen Flugzeugträgers durch Bosporus und Dardanellen ins Mittelmeer mit Rücksicht darauf unternommen, daß die Konvention die Durchfahrt von allen Schiffen verbietet, die zum Transport und zum Einsatz von Luftfahrzeugen bestimmt sind?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 2. September

Aus Anlage 2, Buchstabe B, Ziffer 1 des Abkommens von Montreux vom 20. Juli 1936 — zu dessen Vertragsstaaten die Bundesrepublik Deutschland nicht gehört — ergibt sich, daß Flugzeugträger nicht zu den Überwasserkriegsschiffen gehören, zu deren Durchfahrt durch die Meerengen die Uferstaaten des Schwarzen Meeres unter den in Artikel 11 bis 14 des Abkommens dargelegten Bedingungen berechtigt sind. Als Flugzeugträger sind in Buchstabe B, Ziffer 2 der gleichen Anlage zum Abkommen Überwasserschiffe definiert, die — ohne Rücksicht auf ihre Wasserverdrängung — hauptsächlich für den Transport und Einsatz von Luftfahrzeugen auf dem Meer bestimmt oder eingerichtet sind.

Nach Artikel 24 des Abkommens obliegt die Überwachung aller seiner Bestimmungen, die sich auf die Durchfahrt von Kriegsschiffen beziehen, der Türkei. Die Bundesrepublik Deutschland kann, da sie nicht Signatarstaat des Abkommens ist, auch kein Mitspracherecht bei seiner Auslegung und Anwendung in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung hat jedoch die sich im Rahmen des Atlantischen Bündnisses ergebenden Gelegenheiten genutzt, mit den Vertragsstaaten des Montreux-Abkommens, die der NATO angehören (Großbritannien, Frankreich, Griechenland, Türkei) sowie mit den anderen Bündnispartnern die sich aus der Durchfahrt der „Kiew" durch die Meerengen ergebenden Implikationen unter militärischen, politischen und sonstigen Aspekten eingehend zu erörtern.

6. Abgeordneter **Seefeld** (SPD)

Kann die Bundesregierung mitteilen, wie die Vorarbeiten des vom Europäischen Parlament geforderten und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgeschlagenen Europa-Jugendforums sind, und wann mit der Verwirklichung gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 2. September

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf seiner Tagung am 29. und 30. Juni 1976 183 000 DM für das Jahr 1976 bereitgestellt, um die Errichtung eines von der Kommission unabhängigen „vorläufigen Sekretariats" zu ermöglichen. Der Betrag stellt einen Zuschuß dar, der dem Sekretariat nach seiner Errichtung durch repräsentative nationale und internationale Jugendorganisationen auf Antrag gewährt wird.

Das künftige „vorläufige Sekretariat" soll die Möglichkeiten der Errichtung eines Jugendforums oder Jugendbeirats prüfen und gegebenenfalls Vorschläge für dessen spätere Tätigkeit vorlegen.

7. Abgeordneter **Dr. Zimmermann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Experten der UNESCO Vorschläge für eine erweiterte Kontrolle der Massenmedien in den Staaten der dritten Welt erarbeitet haben, und wenn ja, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser als persönliche Meinung der betreffenden Experten getarnten Tätigkeit der UNESCO hinsichtlich des deutschen finanziellen Beitrags für diese Organisation?

Antwort des Staatsministers Wischnewski vom 6. September

Es trifft zu, daß Experten der UNESCO an Vorschlägen arbeiten, die eine erweiterte staatliche Einflußnahme auf die Tätigkeit der Medien — nicht nur in der Dritten Welt, sondern in allen Staaten — empfehlen. Diese Bestrebungen, die im Gegensatz zu dem westlichen Verständnis von Informationsfreiheit und Unabhängigkeit der Medien stehen, werden von einer Mehrheit der Mitgliedstaat der UNESCO gefördert; zu einer Tarnung besteht daher kein Anlaß.

So hat im Dezember vergangenen Jahres eine von der UNESCO nach Paris einberufene Regierungsexpertenkonferenz zur Erarbeitung einer Prinzipien-Deklaration über die Rolle der Massenmedien sich für Formulierungen ausgesprochen, die wir und unsere westlichen Freunde in dieser Form auf keinen Fall akzeptieren konnten. Wir waren daher zum vorzeitigen Verlassen der Konferenz genötigt.

Der Trend zur Beschränkung der Informationsfreiheit — die UNESCO selbst spricht von einem „ausgewogenen Informationsfluß" — muß vor folgendem Hintergrund gesehen werden:

Die Dritte Welt glaubt, daß ihre Belange in den Medien der Industrieländer nicht genügend zu Wort kommen, während sie sich selbst von den Medienprodukten der Industrieländer „überflutet" fühlt. Diese — ob nun tatsächliche oder vermeintliche — „Fremdbestimmung" empfinden die Entwicklungsländer als ein Relikt der Kolonialepoche, von dem sie sich auf dem Umweg über die staatliche Einflußnahme glauben befreien zu können.

Ein solches Streben nach Emanzipierung — natürliche Folge des Souveränitätsbewußtseins — wird sich nicht aufhalten lassen. Es sollte unsere Aufgabe sein, bei den bevorstehenden erneuten

Erörterungen der Prinzipien-Deklaration über die Rolle der Massenmedien Mißverständnisse abzubauen und für einen Interessenausgleich zu sorgen, nicht indem wir uns mit einer Beschränkung des Informationsflusses abfinden, sondern indem wir dazu beitragen, in den Entwicklungsländern bessere Voraussetzungen für die Medien zu schaffen, z. B. durch Hilfe beim Aufbau einer Infrastruktur.

Androhungen einer Beitragskürzung würden zu weiterer Konfrontation führen. Maßnahmen dieser Art werden von der Bundesregierung daher nicht als geeignetes Mittel zur Erzielung einer ausgewogenen Entwicklung angesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Kann die Bundesregierung Äußerungen des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums bestätigen, die in einer Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom Juli 1976 an das Landratsamt Rastatt wiedergegeben und in der lokalen Presse veröffentlicht wurden, wonach eine Novellierung des Fluglärmgesetzes durch die Bundesregierung ins Auge gefaßt und dann gegebenenfalls mit einer Änderung der Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Söllingen — Landkreis Rastatt — zu rechnen sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 3. September

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 hat vielen Menschen eine erhebliche Entlastung gebracht und dem Entstehen zusätzlicher Belastungssituationen in der Umgebung von zivilen und militärischen Flugplätzen entgegengewirkt.

Es versteht sich von selbst, daß die Bundesregierung die Auswirkungen des Fluglärmgesetzes aufmerksam beobachtet und sich dabei die Frage stellt, ob das Gesetz verbessert werden sollte. Bis zur Stunde kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Von den insgesamt über 40 zu bestimmenden Lärmschutzbereichen sind bisher erst 20 festgesetzt worden. Hinzu kommt, daß bislang in keinem einzigen der festgesetzten Lärmschutzbereiche alle im Gesetz vorgesehenen Folgemaßnahmen getroffen worden sind. Sobald die Bundesregierung über ausreichende Erfahrungen mit dem Fluglärmgesetzvollzug verfügt, wird sie einen Bericht dem Deutschen Bundestag vorlegen und zugleich zur Frage einer Gesetzesänderung Stellung nehmen. Dies wird in der zweiten Hälfte des Jahrs 1977 geschehen können. Soweit derzeitig eine Beurteilung möglich ist, wird man aber nicht davon ausgehen dürfen, daß eine eventuelle Änderung des Gesetzes eine Änderung bereits festgesetzter Lärmschutzbereiche zur Folge haben wird.

Für eine Änderung von Größe und Form eines Lärmschutzbereichs ist aber keineswegs eine Änderung des Gesetzes erforderlich. Es genügt vielmehr eine Änderung von Art und Umfang des

voraussehbaren Flugbetriebs. Ob eine solche Änderung vorliegt, wird alle fünf Jahre bei jedem Lärmschutzbereich geprüft, bei Vorliegen besonderer Umstände auch früher. Sollten mir Umstände bekannt werden, die auf eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung am Flugplatz Söllingen schließen lassen, werde ich unverzüglich eine Neuberechnung des Lärmschutzbereichs veranlassen.

9. Abgeordneter **Dr. Vohrer** (FDP)

Welche Rechtsgrundlagen sind in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden oder müßten geschaffen werden, um einen Unfall mit TCDD oder ähnlich gefährlichen Stoffen, wie er sich kürzlich in Italien ereignete, zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 2. September

Ein vergleichbarer Unfall mit TCDD oder ähnlich gefährlichen Stoffen, wie er sich kürzlich in Italien ereignete, kann nur in chemischen Fabriken auftreten. Die Errichtung und der Betrieb von Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, bedürfen gemäß § 2 Nr. 17 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193). Nach diesem modernsten Umweltschutzgesetz Europas darf die Genehmigung für derartige Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen. Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sind von den zuständigen Behörden auch die sicherheitstechnischen Fragen zu prüfen und erforderliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Damit ist das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung von Unfällen wie in Seveso vorhanden, so daß zusätzliche Regelungen nicht getroffen werden müssen.

Darüber hinaus ist die Grundlage für eine wirksame Kontrolle derartiger Anlagen gegeben. Diese werden regelmäßig durch die zuständige Landesbehörde überwacht. Der Betreiber einer solchen Anlage ist gemäß den Vorschriften der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727) zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten verpflichtet. Dessen Aufgabe besteht u. a. darin, die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Weiterhin ist auf das Gesetz für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1975 (BGBl. I S. 1885) hinzuweisen. Durch dieses Gesetz sind die Betriebe verpflichtet, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zu bestellen, um durch sachkundige Beratung und Betreuung den Gesundheitsdienst und die Arbeitssicherheit zu verbessern.

10. Abgeordneter **Dr. Vohrer** (FDP)

Inwieweit gibt es internationale Regelungen, die sicherstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Grenznähe nicht durch ähnliche Unfälle betroffen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 2. September

Bislang existieren keine verbindlichen internationalen Regelungen, die grenzüberschreitende Luftverschmutzungen ausschließen. Der Problematik der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung wird jedoch insbesondere seit der Verabschiedung der Stockholmer-UN-Deklaration über die Umwelt des Menschen im Jahr 1972 in der internationalen Zusammenarbeit große Aufmerksamkeit gewidmet. Das Prinzip 21 der UN-Deklaration besagt, daß die Staaten sicherstellen sollen, daß Aktivitäten innerhalb ihres Staatsgebietes keinen Schaden in der Umwelt eines anderen Staates verursachen.

Durch dieses Prinzip wurden erhebliche Aktivitäten im Rahmen der OECD ausgelöst. Diese zielen u. a. darauf ab sicherzustellen, daß bei der Planung von Industrieanlagen im Grenzgebiet die zuständigen ausländischen Stellen konsultiert und die von etwaigen Emissionen im Ausland potentiell Betroffenen an dem Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Diesbezügliche, allerdings noch relativ allgemein gehaltene, Empfehlungen wurden bereits von den Mitgliedstaaten der OECD gebilligt. Die Ausarbeitung konkreter Beteiligungsverfahren ist im Gange.

Im Umweltprogramm der Europäischen Gemeinschaften von 1973 erkennen die Mitgliedstaaten an, daß über wichtige Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Industrieanlagen im Grenzbereich, die betroffenen Staaten Konsultationen durchführen und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen müssen.

Für das Oberrheingebiet wurde im vergangenen Jahr im Rahmen der Regierungskommission unter dem deutsch-französisch-schweizerischen Regierungsabkommen eine Arbeitsgruppe Umwelt eingesetzt. Ihr Mandat sieht schwerpunktmäßig eine Erfassung insbesondere von Luftverschmutzungen und ihren Quellen im gemeinsamen Grenzgebiet vor. Auf der Grundlage dieser Erfassung sollen Verfahren für eine trilaterale Abstimmung von Planungen und Entwicklungen im Grenzgebiet ausgearbeitet werden. Das konkrete Arbeitsprogramm wird zur Zeit entwickelt.

Diese und andere internationale Aktivitäten zielen darauf ab, bereits im Stadium der Planung von potentiell umweltgefährdenden Anlagen im Grenzgebiet durch eine enge Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg grenzüberschreitende Verschmutzungen soweit wie möglich zu verhindern.

Alle diese Bestrebungen, die einen Beitrag zur Lösung des komplexen Problems der grenzüberschreitenden Verschmutzung leisten, werden von der Bundesregierung mit Nachdruck vorangetrieben.

11. Abgeordneter **Biehle** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß MAD und NATO-Abwehrstellen registrieren, daß immer mehr deutsche Spätaussiedler aus Polen mit einem türkisfarbenen Paß eintreffen, der sie als polnische Staatsbürger ausweist — wie aus der Meldung der „Wehrpolitischen Information" vom 3. Juni 1976 zu entnehmen ist, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Einberufung dieser deutschen Spätaussiedler zu Reserveübungen in Polen bzw. das Sicherheitsrisiko, das sich gegebenenfalls daraus ergibt, und was gedenkt die Bundersegierung zur Gleichbehandlung aller Aussiedler zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 8. September

Aussiedler aus Polen erhalten für die Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland von den polnischen Behörden unterschiedliche Dokumente.

Die Mehrzahl der Aussiedler erhält ein sogenanntes Reisedokument, das lediglich zur Auswanderung in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Aus dem Dokument geht eindeutig hervor, daß ihre Inhaber nicht oder nicht mehr polnische Staatsangehörige sind.

Einem Teil der Aussiedler werden jedoch nationale polnische Reisepässe ausgestellt, die ihre Inhaber als polnische Staatsangehörige ausweisen. Nach welchen Kriterien die Aussiedler das eine oder das andere Papier erhalten, war bisher nicht feststellbar. Bei diesen Personen, die von Polen nach wie vor als polnische Staatsangehörige angesehen werden, handelt es sich überwiegend um nichtdeutsche Ehegatten deutscher Volkszugehöriger, Kinder aus einer solchen Ehe und um Aussiedler, die nach 1945 in Polen geboren sind.

Da über den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit der Aussiedler allein das Staatsangehörigkeitsrecht des bisherigen Heimatstaates entscheidet, wird allen Aussiedlern, deren polnische Staatsangehörigkeit bestehen geblieben ist, zur Vermeidung von Interessenkonflikten empfohlen, sich aus den Bindungen zu lösen, die sich für sie aus dem Fortbestand der polnischen Staatsangehörigkeit ergeben können, insbesondere wegen der möglichen Inanspruchnahme zu Pflichtleistungen wie etwa der Ableistung des Wehrdienstes.

Bisher ist allerdings kein Fall bekanntgeworden, daß ein Aussiedler, der von Polen nach wie vor als polnischer Staatsangehöriger angesehen wird, zu Reserveübungen in Polen einberufen worden ist. Die Frage der Mehrstaatigkeit von Aussiedlern ist in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 1976 eingehend behandelt worden. Die Bundesregierung wird dem Innenausschuß hierzu ergänzend berichten.

12. Abgeordneter **Flämig** (SPD)

Bezieht sich die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Schmude, an den CSU-Abgeordneten Gerlach (Obernau), wonach die Rauchgasentschwefelung von Kraftwerken „nicht nur im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sondern auch nach der sonst in der Wirtschaft üblichen Praxis bei der Innovierung neuer Verfahren für die Produktion zum Stand der Technik gehört", nur auf Kraftwerke, die elektrischen Strom für den Grundlastbedarf erzeugen oder auch auf Kraftwerke, die überwiegend für den Spitzenbedarf gefahren werden, und wenn ja, wo arbeiten derzeit funktionierende Rauchgasentschwefelungsanlagen in Kraftwerksblöcken für Spitzenlastbedarf mit einer Kapazität von 400 bis 600 Megawatt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 7. September

Die Bundesregierung hat in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28. August 1974 festgelegt, daß die Emissionen von Schwefeldioxid aus Feuerungsanlagen soweit wie möglich zu begrenzen sind. Dabei sind die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen nach der Feuerungswärmeleistung der jeweiligen Anlage abgestuft. Eine Differenzierung der Maßnahmen nach dem Ausnutzungsgrad ist nicht vorgesehen. Hierfür war maßgebend, daß diese genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen insbesondere dann mit ihrer höchsten Feuerungswärmeleistung betrieben werden, wenn im Winterhalbjahr auch die übrigen Feuerungsanlagen zu Heizzwecken mit ihren höchsten Feuerungswärmeleistungen betrieben werden und damit zu erhöhten Schwefeldioxidimmissionen beitragen. Zwangsläufig werden auch die überwiegend für den Spitzenbedarf vorgesehenen thermischen Kraftwerke zur Deckung des erhöhten Strombedarfs für Heizzwecke herangezogen.

Bei der Vorbereitung der TA Luft wurde die Frage eingehend geprüft, ob der Einsatz einer Abgasentschwefelung auch in Spitzenlastkraftwerken als Stand der Technik angesehen werden kann. Die Prüfung ergab, daß die vorliegenden Erfahrungen ausreichen, um die gestellte Frage zu bejahen. Deshalb schloß die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude Spitzenlastkraftwerke mit ein.

Zumindest in zwei Genehmigungsverfahren der letzten Jahre in der Bundesrepublik Deutschland wurden entsprechende Maßnahmen bereits getroffen.

Beim Bau des Kraftwerks Wilhelmshaven der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG wurde eine für den Spitzenlastbedarf ausgelegte Abgasentschwefelungsanlage inzwischen fertiggestellt.

Für die Erweiterung des im Spitzenlastbereich eingesetzten Gemeinschaftskraftwerks West der Steag in Voerde um zwei Blöcke zu je 707 MW wurde eine Abgasentschwefelung vorgesehen, die nach Angaben der Steag dem Stand der Technik zugerechnet werden kann.

Nach meinen Informationen werden in den USA und in Japan insgesamt bereits sechs Abgasentschwefelungsanlagen bei Spitzenlastkraftwerken für Leistungen mit weniger als 400 MW bis 600 MW betrieben.

13. Abgeordneter **Vahlberg** (SPD)

Wie erklärt es sich, daß im Verfassungsschutzbericht 1975 über die paramilitärische Ausbildung der rechtsextremistischen Wiking-Jugend keinerlei Angaben enthalten sind?

14. Abgeordneter **Vahlberg** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegen die rassistische und volksverhetzende Agitation sowie die neonazistisch-paramilitärischen Aktivitäten der Wiking-Jugend, wie sie ausschnittsweise in der Sendung „Monitor" vom 9. August 1976 zu sehen waren, zu ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 7. September

1. Die Verfassungsschutzberichte dienen dem Zweck, die Öffentlichkeit in kurzgefaßter Form über die wichtigsten extremistischen Organisationen und Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Die Bewertung, welche Gruppierungen in diesem Zusammenhang als wichtig anzusehen sind, richtet sich u. a. auch nach ihrer politischen Bedeutung und nach ihrer Mitgliederzahl. Da die Wiking-Jugend nur über rund 200 Mitglieder verfügt und politisch bedeutungslos ist, wurde sie bisher in die Verfassungsschutzberichte nicht aufgenommen.

2. Die rechtsextremistische Wiking-Jugend wird von den Sicherheitsbehörden beobachtet.

   Der Bundesminister des Innern wird beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weitergehende Maßnahmen, z. B. auf Grund des Vereinsgesetzes, ergreifen, wenn er das für zweckmäßig oder erforderlich hält. Im Falle der Wiking-Jugend hat er dazu bisher keinen Anlaß gesehen. Im Jahr 1962 bereits hat er jedoch festgestellt, daß sich die Wiking-Jugend nicht vorwiegend der Jugendpflege widmet und daß daher für ihre Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes das Verbot des Tragens gleichartiger Kleidungsstücke gilt (Entscheidung des Bundesministeriums des Innern vom 29. Oktober 1962 — I B 1 — 11 402 B — 163/62).

   Im übrigen hat der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Koblenz gegen Mitglieder der Wiking-Jugend wegen der Vorfälle, über die in der „Monitor"-Sendung berichtet worden ist, Ermittlungsverfahren eingeleitet.

15. Abgeordneter **Müller (Mülheim)** (SPD)

Bekennt sich die Bundesregierung unverändert zu der in ihrem Umweltprogramm vorgesehenen Möglichkeit, bei besonders umweltgefährdenden Produkten Produktionseinschränkungen oder -verbote aussprechen zu wollen, wenn auch nur als eine letzte denkbare Eingriffsmaßnahme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 8. September

§ 35 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) ermächtigt die Bundesregierung, in Rechtsverordnungen u. a. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe, die geeignet sind, bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorzurufen, nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen an ihre Zusammensetzung genügen.

Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung — wie sie in ihrem Umweltbericht vom 14. Juli 1976 festgestellt hat — Gesetze über den Verkehr mit Giften und über Umweltchemikalien vor, die die Grundlage für Regelungen des Inverkehrbringens von Giften und von allgemein umweltgefährdenden Chemikalien geben werden.

Die Bundesregierung wird auf Grund der bestehenden und noch zu erweiternden Rechtsgrundlagen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt treffen.

16. Abgeordneter **Müller (Mülheim)** (SPD)

Wird die Bundesregierung, gestützt auf die in Seveso gesammelten Erfahrungen, eine Initiative ergreifen, durch die gesichert werden muß, daß die Produktion von Giftstoffen, gegen die es nachweislich keine Mittel gibt, vom Markt ferngehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 8. September

Die Produktion von Giften unterliegt bereits jetzt einem dichten Netz von Sicherheitsvorschriften. Ein vergleichbarer Unfall mit TCDD oder ähnlich gefährlichen Stoffen, wie er sich kürzlich in Italien ereignete, kann nur in chemischen Fabriken auftreten. Die Errichtung und der Betrieb von Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, bedürfen gemäß § 2 Nr. 17 der Verordnung über genehmigungsbedürfte Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach diesem Gesetz, dem modernsten Umweltschutzgesetz Europas, darf die Genehmigung für derartige Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen. Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sind von den zuständigen Behörden auch die sicherheitstechnischen Fragen zu prüfen und erforderliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Damit ist das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung von Unfällen wie in Seveso vorhanden, so daß zusätzliche Regelungen nicht getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit, die Produktion eines bestimmten Stoffes überhaupt zu verbieten, kann sich ergeben, wenn der Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Insoweit darf ich auf die Antwort zu Ihrer ersten Frage verweisen.

17. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Hält die Bundesregierung die Markierungen des innerdeutschen Grenzverlaufs auf westdeutscher Seite angesichts der jüngsten Vorfälle in jedem Fall für noch ausreichend oder müßten nicht — unter Beachtung des Grundsatzes der Freizügigkeit — für Ortsunkundige zusätzliche Hinweise gegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 7. September

Die Kennzeichnung der Grenze zur DDR wurde bereits dadurch verdeutlicht, daß in den letzten zwölf Monaten 600 neue Hinweisschilder aufgestellt und ca. 1800 unbrauchbare Schilder ersetzt wurden. An der rund 1390 km langen Landgrenze stehen nunmehr insgesamt etwa 5500 Schilder, auf denen auf den

Grenzverlauf hingewiesen wird. (Text: „Halt! Hier Grenze — Bundesgrenzschutz" oder „Halt! Hier Zonengrenze"). Wo Wasserläufe das Gebiet der DDR und der Bundesrepublik Deutschland trennen, wird mit den Hinweisen „Achtung, Bachmitte Grenze" oder „Achtung, Bachverlauf Grenze" auf den Grenzverlauf aufmerksam gemacht. Zusätzliche Orientierungshilfe bieten die etwa 17 000 Grenzsteine. Hinzu kommen Hinweisschilder der Zollverwaltung und der Bayerischen Grenzpolizei. An Stellen im Grenzgebiet mit erhöhter Besucherfrequenz sind zusätzlich Barrieren und Zäune einfacher Bauart aufgestellt.

In den letzten Wochen hat die Bundesregierung überdies etwa 40 000 Merkblätter verteilen lassen, in denen die Bevölkerung über Verlauf und Kennzeichnung der Grenze unterrichtet und auf die Gefahren hingewiesen wird, die beim Überschreiten der Grenze zur DDR entstehen können. Eine ähnliche spezielle Aufklärungsaktion verfolgt das Grenzschutzkommando Küste; mittels eines Merkblattes informiert es über den Verlauf der Grenze in der Lübecker Bucht. Zu den präventiven Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Bayerischen Grenzpolizei gehört es aber auch, daß Besucherschwerpunkte an der Grenze häufiger als bisher überwacht und auf Grenzbesucher aufklärend verstärkt eingewirkt wird.

18. Abgeordneter **Wolfgramm (Göttingen)** (FDP)

Welche anderen Möglichkeiten bieten sich noch an, um durch Information und Aufklärung die Bevölkerung auf die Gegebenheiten im grenznahen Bereich hinzuweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 7. September

Ob und auf welche Weise der Grenzverlauf noch mehr verdeutlicht werden kann, wird fortlaufend geprüft. Die Bundesregierung wird auch künftig vorbeugend alles tun, um Personen auf die Gefahren hinzuweisen, die ihnen drohen, wenn sie die Grenze zur DDR überschreiten.

19. Abgeordneter **Flämig** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung aus Kreisen der Bürgerinitiativen, zukünftig nicht nur den nuklearen Teil von Kernkraftwerken sondern auch jenen Teil der nichtnuklearen Anlagen in das Verfahren nach § 7 des Atomgesetzes einzubeziehen, deren Ausfall mittelbaren Einfluß auf die nukleare Sicherheit des Kernkarftwerks haben könnte, und wird sie im Fall einer positiven Beurteilung eine entsprechende Initiative ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 6. September

In meiner Zuständigkeit für die Aufsicht über den Vollzug des Atomgesetzes durch die Länder habe ich schon vor geraumer Zeit eine Überprüfung des Umfangs der im Rahmen der atomrechtlichen Verfahren zu behandelnden Anlagenteile und -systeme, auch wenn diese bisher dem sogenannten konventionellen Bereich zugezählt werden, eingeleitet. Dabei wird von dem Grundgedanken ausgegangen, daß nach Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1 Atomgesetz als Bestandteil der atomrechtlichen Anlage die

Anlagenteile anzusehen sind, die das Sicherheitskonzept der nuklearen Anlage bestimmen und daher bei funktioneller Betrachtung eine sicherheitstechnische Einheit bilden. Nicht zuletzt durch die Erfahrungen der jüngsten Zeit sehe ich mich in dieser Initiative voll bestätigt. Ich bin zuversichtlich, daß die in diesem Zusammenhang von mir initiierten Beratungen insbesondere in der Reaktor-Sicherheitskommission sowie im Länderausschuß für Atomkernenergie bereits in Kürze zu ersten Ergebnissen führen werden.

Außerdem halte ich die ausdrückliche Einbeziehung sicherheitstechnisch relevanter konventioneller Anlagenteile in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren für notwendig. Die Bundesregierung ist bereits dabei, die hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten.

20. Abgeordneter **Flämig** (SPD)

Trifft es zu, daß bei einem Flugzeugabsturz auf ein Kernkraftwerk vom Typ Biblis die Möglichkeit besteht, daß es eine Million „Sofort-Tote" geben könne, und auf welchen physikalischen Annahmen beruht diese Zahlenangabe im bejahenden Fall, und welche Folgerungen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 6. September

Eine solche Möglichkeit kann ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung hat jedoch unabhängig von der Zahl eventuell Betroffener in Anwendung der atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen — nämlich, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorgen gegen alle denkbaren Schäden getroffen sein müssen — einen gezielten Schutz von Kernkraftwerken gegen äußere Einwirkungen, darunter das Ereignis „Flugzeugabsturz" eingeführt. Diese Maßnahme erfolgte in Anwendung des Vorsorgeprinzips und in Voraussicht auf die Anzahl von Kernkraftwerken und die mögliche Entwicklung des Flugverkehrs in unserem Land und wurde von der Bundesrepublik Deutschland erstmals in der Welt ergriffen, obwohl die Wahrscheinlichkeit für einen Flugzeugabsturz auf ein Kernkraftwerk allgemein und auf sicherheitstechnisch wichtige Teile der Anlage im Besonderen als gering beurteilt wird.

21. Abgeordneter **Dr. Schwencke (Nienburg)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Versorgungsbezüge für Ruhestandsgeldempfänger zwar regelmäßig gezahlt werden, daß die 5%ige Erhöhung für dieses Jahr, die seit dem 1. Februar wirksam ist, aber bis heute nicht ausgezahlt wurde, und diese Nachzahlung für einzelne Bereiche erst für Oktober 1976 in Aussicht gestellt ist, und welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um ihrerseits darauf Einfluß zu nehmen, daß die Nachzahlungen umgehend gerade an diesen Personenkreis erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 8. September

Aus Ihrer Frage kann ich nicht entnehmen, auf welche Bereiche (Bund, Länder, Gemeinden) sie sich bezieht. Die Erhöhung der Dienst -und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Februar 1976 ist im Fünften Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197) enthalten. Für den Bundesbereich ist durch gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers des Innern bereits am 28. April 1976 angeordnet worden, Versorgungsempfängern vom Juni 1976 an Abschlagszahlungen in Höhe der sich nach dem Entwurf des o. a. Gesetzes ergebenden Beträge zu leisten. Gleichzeitig wurde die Nachzahlung für Februar bis Mai 1976 angeordnet. Diesem Rundschreiben ist entsprochen worden. Lediglich in einem Einzelbereich kann — wie mir aus dem betreffenden Ressort mitgeteilt worden ist — die Erhöhung aus technischen Gründen für eine kleine Zahl von Versorgungsempfängern erst im Oktober 1976 vollzogen werden.

Das erwähnte Rundschreiben ist den Ländern nachrichtlich zugegangen. Auf die Vorauszahlungen in den Ländern hat der Bund keine Einwirkungsmöglichkeit. Soweit mir bekannt ist, haben aber auch die Länder bereits Abschlagszahlungen in Höhe der Verbesserungen geleistet.

Sollte es sich bei dem Ihrer Frage zugrunde liegenden Fall um einen Versorgungsempfänger aus dem Bundesbereich handeln, bin ich gern bereit, diesem nachzugehen, sofern Sie dies für erforderlich halten.

Was die Zusatzversorgung der ehemaligen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes angeht, haben die zuständigen Zusatzversorgungseinrichtungen ebenfalls schon vor Verkündung des Gesetzes die erforderlichen Neuberechnungen mit dem Ziel einer baldmöglichen Anweisung der Nachzahlungsbeträge und der neuen Renten veranlaßt.

22. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung gegen die Behauptung des „Stern" in seiner Nr. 25/76 unternommen, die auf Grund einer ordnungsgemäßen gesetzlichen Ermächtigung beruhende Tätigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz gefährde die Intimsphäre der Bürger und die Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen mache aus der Bundesrepublik Deutschland einen autoritären Staat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude vom 8. September

Die in der Frage angeführten Behauptungen lassen sich dem Beitrag „Aufrüstung gegen die Freiheit" in der Ausgabe des „Stern" Nr. 25/76, auf den Sie sich offenbar beziehen, nicht entnehmen. Insbesondere ist dort die Tätigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz nicht angesprochen. Der „Stern" bezieht sich im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzgebung auf dem Gebiete der inneren Sicherheit auf den von der Innenministerkonferenz schon vor längerem beschlossenen Musterentwurf eines Landesverfassungsschutzgesetzes.

Unter der tendenziösen Überschrift: „Das Verfassungsschutzgesetz gefährdet die Intimsphäre der Bürger" zitiert der „Stern" die Ansicht des Prof. Hans-Peter Schneider (Hannover), das Gesetz — gemeint ist das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Niedersachsen — errichte „Meilensteine auf dem Weg zum autoritären Verfassungsstaat".

Es versteht sich von selbst, daß die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilt. Sie hält es jedoch nicht für angemessen, in diesem Zusammenhang auf jede polemische und in der Sache unzutreffende Behauptung zu reagieren. Sie hält vielmehr dafür, die Öffentlichkeit über den gesetzlichen Auftrag und die von rechtsstaatlicher Sorgfalt bestimmte Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden zu unterrichten. Sie wird diese Bemühungen verstärkt fortsetzen, um Informationslücken, wie sie bei den Autoren des „Stern"-Beitrages offenbar bestehen, zu schließen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

23. Abgeordneter **Ziegler** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die öffentlichen und privaten Kredite an die Mitglieder des Warschauer Pakts mittlerweile einen Umfang erreicht haben, daß mit einer völligen Rückzahlung nicht mehr zu rechnen ist, in Zukunft bei Fälligkeit viel mehr Verlängerungen in Gestalt revoltierender Kredite notwendig sein werden, und zu welchen Schlußfolgerungen gibt dies — bejahendenfalls — der Bundesregierung Anlaß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 31. August

Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland betrug die Verschuldung der Staatshandelsländer Ende 1975 rund 20 Milliarden DM.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Staatshandelsländer wie in der Vergangenheit in der Lage sein werden, ihre Schulden zu begleichen. Alle osteuropäischen Staatshandelsländer haben sich bisher als zuverlässige Schuldner erwiesen. Ihr einwandfreies Kreditstanding zeigt auch die Tatsache, daß sie in großem Umfang an den von jeglicher staatlichen Beeinflussung und Hilfestellung freien Euromärkten Kredite aufzunehmen vermochten. Die neuere Entwicklung läßt im übrigen erkennen, daß einige der Staatshandelsländer bei Einkäufen in der Bundesrepublik Deutschland, wohl auch zur Vermeidung einer unangemessenen Verschuldung, zurückhaltender geworden sind.

Um den weiteren Anstieg ihrer Westverschuldung einzudämmen bzw. diese in den kommenden Jahren abzubauen, werden sich die Staatshandelsländer verstärkt um einen Ausgleich ihrer Defizite im Westhandel, insbesondere durch eine Steigerung ihrer Lieferungen in die westlichen Länder bemühen müssen. Während die osteuropäischen Staatshandelsländer 1975 ihre Lieferungen, nicht zuletzt konjunkturell bedingt, nur schwach

entwickeln konnten und auch aus diesem Grund besondere Zahlungsbilanzprobleme in Kauf nehmen mußten, sieht ihre Situation im laufenden Jahr erheblich besser aus. So konnten sie gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im ersten Halbjahr 1976 eine weit überdurchschnittliche Liefersteigerung von rund 30% erzielen.

Zugleich haben sich die seit 1975 erkennbaren Bremsbewegungen bei den Warenbezügen aus der Bundesrepublik Deutschland weiter verstärkt: gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sind unsere Exporte in die Staatshandelsländer im ersten Halbjahr 1976 nur um noch knapp 3% gestiegen. Beim Anhalten dieser Entwicklung wird es notwendigerweise zu einem Abbau der westlichen Überschüsse und damit zu einer Verbesserung der Verschuldungssituation kommen.

Dazu steht nicht im Widerspruch, daß die Staatshandelsländer möglicherweise auch in Zukunft von den Revolvierungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden, die ihnen von den Banken bisher eingeräumt worden sind und künftig im Vertrauen auf die wirtschaftliche Kapazität dieser Länder noch eingeräumt werden. Die Einräumung revolvierender Finanzkredite ist — anders als die spätere Prolongation bereits fälliger Rückzahlungsverpflichtungen — nichts ungewöhnliches und wird gerade gegenüber denjenigen Kreditnehmerländern praktiziert, deren Solvenz eine solche langfristige Kreditzusage rechtfertigt.

24. Abgeordneter **Dr. Schneider** (CDU/CSU)

Mit welchen Ergebnissen ist inzwischen die steuerliche Behandlung der Wohnbesitzwohnung geklärt, und kann die Bundesregierung gewährleisten, daß die Wohnbesitzberechtigten in jedem Fall die vorgesehenen steuerrechtlichen Vergünstigungen aus § 7 b EStG erhalten, ohne daß sie ihrerseits auf Grund anderer Steuertatbestände zu zusätzlichen Steuerleistungen herangezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 1. September

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Wohnbesitzwohnung und des Wohnbesitzberechtigten nach dem Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau haben innerhalb der Bundesregierung Gespräche stattgefunden. Dabei sind — entsprechend der Finanzverfassung des Grundgesetzes — die obersten Finanzbehörden der Länder beteiligt worden.

Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen. Für die abschließende Meinungsbildung müssen unter anderem auch konkrete Vertragsmuster, die auf dem neuen Gesetz beruhen, berücksichtigt werden.

Ich kann den abschließenden Gesprächen nicht vorgreifen und Ihnen deshalb Ergebnisse, auch was die Vergünstigung aus § 7 b EStG angeht, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mitteilen.

25. Abgeordneter **Dr. Franz** (CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Geldwertverlust, der auf Sparkonten der über 65 Jahre alten Bundesbürger seit dem Jahr 1969 infolge inflationärer Entwicklung eingetreten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 6. September

Die Bundesregierung hat mehrfach dargelegt, aus welchen Gründen Entwertungsverluste für Ersparnisse nicht errechnet werden. Diese Gründe hat sie ausführlich in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU betr. Geld- und Kreditpolitik — Drucksache 7/2103 — vom 30. Mai 1974 dargelegt. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, irgendwelche Schätzungen über die Höhe etwaiger Geldwertverluste bei Sparkonten der über 65 Jahre alten Bundesbürger seit dem Jahr 1969 anzustellen. Das gilt umsomehr, weil es keinerlei verläßliche Statistik über die Verteilung der Spareinlagen auf die einzelnen Altersgruppen der Sparer gibt.

26. Abgeordneter **Dr. Evers** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Gemeindeverwaltungen mitzuteilen, welche Kleinbrennereien an welchen Terminen Brennvorgänge durchführen, um die Gemeindeverwaltungen so in die Lage zu versetzen, die unerlaubte Einleitung von Rückständen der Brennereien in das allgemeine Kanalisationsnetz zu kontrollieren und durch Feststellung der Verursacher einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 6. September

Die Namen der Kleinbrenner und die Termine, zu denen sie brennen, unterliegen dem Steuergeheimnis. Sie sind geheimhaltungspflichtige Verhältnisse im Sinne von § 22 AO (§ 30 AO 77).

Eine Mitteilung ist daher nur zulässig, wenn dafür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Gewiß sind die Belange des Umweltschutzes von großer Bedeutung; ein zwingendes öffentliches Interesse für die Mitteilung könnte aber nur dann anerkannt werden, wenn die Einleitung der Brenrückstände in das Kanalisationsnetz im konkreten Fall zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen würde. Dafür sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Mitteilung der Namen der Kleinbrenner und der Brenntage ist aber auch deshalb zu verneinen, weil die betroffenen Gemeinden selbst in der Lage sind, die Abfindungsbrennereien auf Grund eigener Rechtsvorschriften (z. B. Satzung über die öffentliche Entwässerung) zu erfassen und zu überwachen. Sie haben die Möglichkeit, von den anschlußpflichtigen Betrieben und Haushalten Auskünfte darüber zu verlangen, welche Art von Abwässern in die Kanalisation eingeleitet werden, und den Abfindungsbrennereien erforderlichenfalls auch Auflagen zur Anlegung von Auffanggruben für die Brennrückstände zu erteilen.

27. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aus dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 1976 (Az.: III 268/75) die Konsequenzen zu ziehen, und eine Änderung des Abschnitts 174 a der Einkommensteuerrichtlinien mit dem Ziel einer eindeutigen Anweisung im Sinne der zitierten Rechtsprechung herbeizuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 3. September

Das von Ihnen angesprochene Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 1976 — III 268/75 ist der Bundesregierung bekannt. Das Land Baden-Württemberg hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Unabhängig von diesem Urteil wird die in Abschnitt 174 a der Einkommensteuerrichtlinien niedergelegte Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Anerkennung von Direktversicherungen zugunsten von Arbeitnehmer-Ehegatten nochmals überprüft. Das Bundesfinanzministerium wird im Rahmen dieser Prüfung — wie üblich — die Länder an der Meinungsbildung beteiligen. Ich bitte Sie deshalb um Verständnis, daß ich Ihnen vor Abschluß der Meinungsbildung nicht sagen kann, ob die Regelung der Einkommensteuerrichtlinien geändert wird.

28. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen ist die Obergrenze des Werbungskostenpauschsatzes für Schauspieler im Rahmen der Lohnsteuerrichtlinien 1975 von 800 DM auf 500 DM monatlich herabgesetzt worden?

29. Abgeordneter **Dr. Kreile** (CDU/CSU)

Ist der zuständige Verband vor der Herabsetzung gehört worden und, falls dies nicht der Fall war, ist die Bundesregierung bereit, die Höhe des Pauschsatzes nach Anhörung des Verbands nochmals zu überprüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 6. September

Die berufsbedingten Aufwendungen eines Arbeitnehmers können grundsätzlich nur nach § 9 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die entsprechenden Werbungskosten im einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine allgemeine Anerkennung der über den Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM hinausgehenden Werbungskosten unter Zugrundelegung eines besonderen Pauschsatzes ohne Nachweis oder Glaubhaftmachung der Aufwendungen ist nur in wenigen Fällen vorgesehen.

Bis 1974 existierten für Schauspieler folgende Regelungen:

Bühnenangehörigen wurde nach Abschnitt 24 a der Lohnsteuer-Richtlinien 1972 25% des Arbeitslohns, höchstens 500 DM monatlich als Werbungskosten pauschal anerkannt. Für Schauspieler beim Film und Fernsehen hatten die Oberfinanzdirektionen

außerhalb der Lohnsteuer-Richtlinien besondere Pauschsätze festgelegt. Bei ständig beschäftigten Schauspielern wurden 15% des Arbeitslohns, höchstens 150 DM monatlich und bei unständig beschäftigten Schauspielern wurden 20% des Arbeitslohns, höchstens 800 DM monatlich anerkannt. Zur Gruppe der unständig Beschäftigten rechnen Arbeitnehmer, die nur für die Mitwirkung bei einer bestimmten Einzelproduktion eingestellt werden. Für andere, z. B. beim Rundfunk tätige Schauspieler, existierten dagegen keine Pauschsätze.

Diese unterschiedliche Behandlung von Künstlern wurde in den Lohnsteuer-Richtlinien 1975 vereinheitlicht. In die Richtlinienregelung wurden generell alle darstellenden Künstler einbezogen unabhängig davon, bei welchem Arbeitgeber oder welcher Institution sie tätig werden.

Die besonderen Werbungskosten-Pauschsätze dienen lediglich der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens. Die Gewährung der Pauschsätze darf bei den Betroffenen nicht zu einer materiellen Steuervergünstigung führen. Die Pauschsätze lassen sich mithin nur insoweit rechtfertigen, als sie die durchschnittlich anfallenden typischen Werbungskosten einer Berufsgruppe nicht übersteigen. Aus diesem Grund war es nicht möglich, im Zuge der Ausweitung des in Frage kommenden Personenkreises den einheitlichen, für alle darstellenden Künstler geltenden Pauschsatz nach dem bisher höchsten Satz auszurichten. Eine maßvolle Nivellierung der Pauschsätze auf einen vertretbaren Mittelwert war unvermeidbar.

Die Pauschsätze der Lohnsteuer-Richtlinien 1975 enthalten für viele Film- und Fernsehschauspieler Verbesserungen. Ständig beschäftigte Schauspieler können statt 15% des Arbeitslohns, höchstens 150 DM monatlich, künftig 25%, höchstens 500 DM als Werbungskosten geltend machen. Auch bei den unständig beschäftigten Film- und Fernsehschauspielern hat sich der Vomhundertsatz von 20% auf 25% erhöht. Lediglich der monatliche Höchstbetrag ist für diese Gruppe von bisher 800 DM auf 500 DM monatlich reduziert worden.

Die Lohnsteuer-Richtlinien 1975 sehen deshalb keinesfalls eine Herabsetzung der Obergrenze für Schauspieler schlechthin, sondern nur für unständig beschäftigte Film- und Fernsehschauspieler vor. Diese Herabsetzung wirkt sich wegen des zugleich angehobenen Vomhundertsatz erst bei einem Monatslohn von 2501 DM aus.

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Werbungskosten-Pauschsatzes auf alle darstellenden Künstler und die damit verbundenen Verbesserungen für eine große Anzahl von Arbeitnehmern auch im Bereich des Films und des Fernsehens ist die Herabsetzung der Obergrenze in den genannten Fällen vertretbar, zumal durch die Anhebung des Vomhundertsatzes auch den sozialen Belangen Rechnung getragen wurde. Für die Bundesregierung besteht deshalb keine Veranlassung, diese in sich ausgewogene Richtlinienregelung zu überprüfen.

Den Spitzenverbänden der Arbeitnehmerorganisationen ist der Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 1975 zur Stellungnahme zugesandt worden. Eine Anhörung hat ebenfalls stattgefunden. Bedenken gegen die Höchstgrenze von 500 DM sind dabei nicht vorgetragen worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

30. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im ersten Halbjahr 1976 der Einsatz von Importenergie praktisch so hoch war wie im ersten Halbjahr 1973, also vor Ausbruch der Energiekrise, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um entsprechend der Zielsetzung der ersten Fortschreibung des Energiekonzepts den Importanteil, insbesondere von Erdöl, systematisch zu verringern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 2. September

Trotz konjunktureller Aufwärtsentwicklung zeigen die ersten Schätzungen für das erste Halbjahr 1976, daß sich die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland beim Bruttoenergieimport im Vergleich zum ersten Halbjahr 1973 von rund 66% auf rund 63% vermindert hat. Die absoluten Größen betragen 125,1 Millionen Tonnen gegenüber 114 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (ohne Kernenergie).

Noch wesentlich ausgeprägter ist der Rückgang der Importabhängigkeit beim Mineralöl, auf das es im Hinblick auf die Sicherheit unserer Energieversorgung in besonderem Maße ankommt, weil das Rohöl fast ausschließlich von OPEC-Ländern geliefert wird. Der Anteil des importierten Mineralöls am Primärenergieverbrauch betrug 57% im ersten Halbjahr 1973 und 50% im ersten Halbjahr 1976, was einem Rückgang der importierten Mengen um 16% entspricht.

Demgegenüber hat sich im Vergleich der genannten Zeiträume der Import von Erdgas nahezu verdoppelt. Diese Erdgasmengen stammen ganz überwiegend aus Westeuropa. Ihre Lieferung ist darüber hinaus langfristig vertraglich gesichert, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 24. Juni 1976 auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU betr. Versorgungsprobleme und Preisentwicklung bei Import-Erdgas sowie Maßnahmen der OPEC auf dem Gebiet des Erdgas-Exports im einzelnen dargelegt hat.

Diese Zahlen zeigen, daß wir den Zielen der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung, insbesondere der Zurückdrängung des Mineralölanteils an der Energieversorgung näher gekommen sind.

31. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Trifft es zu, daß sechzig Personen der Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) Zugang zu den Geheimunterlagen, die das Mehrzweckkampfflugzeug MRCA (Tornado) betreffen, haben, und wenn ja, welche Folgerungen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 9. September

Wie bei allen Unternehmen, die geheimzuhaltende Aufträge durchführen, ist auch bei der Firma MBB der Geheimschutz nach dem Grundsatz: „Kenntnis nur, wenn und soweit nötig" organisiert. Firmenangehörige erhalten deshalb Zugang nur zu denjenigen Geheimunterlagen über das Mehrzweckkampfflugzeug

MRCA (Tornado), die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Regelmäßig handelt es sich lediglich um Einzelvorgänge, die keinen Einblick in das Gesamtprogramm ermöglichen. In diesem Umfang haben mehr als 60 Personen bei MBB Zugang zu Geheimunterlagen. Das ist mit Rücksicht auf die Größe des Projekts unumgänglich. Zugang zu den gesamten Unterlagen haben dagegen nur Personen, die für die technische Gesamtleitung und Koordination verantwortlich sind und daher über sämtliche Vorgänge Bescheid wissen müssen. Hierbei handelt es sich um sehr wenige Firmenangehörige. Über ihre Zahl kann ich aus Sicherheitsgründen keine näheren Angaben machen.

32. Abgeordneter **Hansen** (SPD)

Wird die Bundesregierung gegen die verantwortlichen Hersteller des von ihnen selbst so genannten „bedeutendsten Waffenprojekts dieses Jahrhunderts" wegen Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorgehen und geeignete Maßnahmen treffen, um auch bei profitorientierten privaten Herstellern den fahrlässigen Umgang mit Staatsgeheimnissen zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 9. September

Die Vorgänge, die Ihre Fragen offenbar veranlaßt haben, sind zur Zeit Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts; es berührt auch den Bereich der Firma MBB. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Ergebnis dieses Verfahrens vorzugreifen. Selbstverständlich wird die Firma MBB inzwischen weiterhin auf die Einhaltung der ihr auferlegten Geheimschutzvorkehrungen kontrolliert.

Bei geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen Aufträgen werden im übrigen den auftragnehmenden Firmen detaillierte Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, die die zuständigen Stellen laufend überwachen. Mit diesen vorbeugenden Maßnahmen soll ein umfassender Schutz von Staatsgeheimnissen erreicht werden. Selbstverständlich ist, daß Firmen, die die Geheimschutzauflagen nicht einhalten, von weiteren geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden und daß laufende Verträge fristlos gekündigt werden können.

33. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittleren Oberpfalz aufstellen, nachdem durch die Umstrukturierung der eisenschaffenden Industrie in diesem Raum eine beträchtliche Zahl von Arbeitsplätzen verloren gegangen ist, und durch die jetzt erneut angekündigten Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in diesen Werken sowie durch den in wenigen Jahren auslaufenden Bergbaubetrieb der bayerischen Braunkohlenindustrie in Wackersdorf mit einem einschneidenden Verlust von Arbeitsplätzen in diesem Gebiet gerechnet werden muß?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 9. September

Die Umstrukturierung und Rationalisierung von Betrieben ist keine Ausnahmeerscheinung, sondern ein natürlicher und notwendiger Prozeß in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaft. Um die hierbei bisweilen entstehenden sozialen Härten zu mildern, stehen vielfältige Hilfen im Rahmen des sozialen Sicherungssystems zur Verfügung.

Darüber hinaus sind durch die regionale Strukturpolitik der Bundesregierung wirksame Instrumente zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze entwickelt worden. Insbesondere ist hier die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zu nennen, zu deren Fördergebiet auch die von Ihnen angesprochene Region der mittleren Oberpfalz gehört.

Die innerhalb dieser Gemeinschaftsaufgabe erstellte Rahmenplanung einer regionalen Entwicklungspolitik ist so konzipiert, daß auch kurzfristig negative regionale Auswirkungen struktureller Anpassungsprozesse aufgefangen und in einen längerfristigen Prozeß der regionalen Strukturverbesserung integriert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Bildung von Schwerpunktorten in der Region Oberpfalz, die z. T. mit Förderpräferenzen von bis zu 25% der Investitionskosten ausgestattet sind, Vorsorge dafür getroffen wurde, daß die von Ihnen angesprochenen Umstrukturierungs- und Rationalisierungsvorgänge in einigen Unternehmen nicht zu dauerhaft negativen regionalen Auswirkungen führen. Ein zusätzliches Sonderprogramm für die Oberpfalz ist deshalb nicht notwendig. Die bestehenden Regelungen für die regionale Wirtschaftsförderung bieten eine genügend große Elastizität, um eine Umstrukturierung von Unternehmen in wirtschaftsschwachen Gebieten zu flankieren.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Was bedeutet im einzelnen dargelegt und formuliert ein sogenannter Stufenplan zur Frage Erzeugerbeteiligung der Landwirtschaft, den Staatssekretär Logemann auf einer Veranstaltung im Allgäu öffentlich erwähnt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 7. September

In ihrem „Aktionsprogramm 1977 bis 1980" hat die EG-Kommission die Erzeugerbeteiligung als ein Instrument eines Maßnahmenbündels aufgeführt, das zur Bewältigung der Überschußprobleme auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft dienen soll. Die Erzeugerbeteiligung soll durch eine Abgabe erfolgen, deren Hauptziel neben einer direkt produktionsdämpfenden Wirkung die Beschaffung finanzieller Mittel ist, die — unter Mitwirkung der Landwirtschaft — gezielt für absatzfördernde und produktionseinschränkende Maßnahmen im Milchsektor eingesetzt werden sollen.

Die Kommission hat im einzelnen hierzu noch keine konkreten Vorstellungen entwickelt, sondern spricht sehr allgemein gehalten davon, die Abgabe jährlich festzusetzen, wobei der „Entwicklung und den Aussichten auf dem Milchmarkt" Rechnung zu tragen sei.

Im Zusammenhang mit dieser Formulierung ist der vom Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Logemann angesprochene „Stufenplan" zu sehen. Der Grundgedanke hierbei ist der, die Abgabenerhebung und ihre jeweilige Höhe an der aktuellen Überschußsituation auszurichten. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß eine Abgabe in vorher vom Rat festzulegender Höhe nur dann erhoben wird, wenn bei einem der beiden Interventionsprodukte Butter oder Magermilchpulver im Durchschnitt mehrerer Monate eine kritische Interventionsbestandshöhe (Auslöseschwelle) überschritten wird und damit von einer normalen Bevorratung nicht mehr gesprochen werden kann. Kommt es zu einer Überschreitung der Auslöseschwelle bei beiden Interventionsprodukten, würde die Abgabe entsprechend erhöht. Die jeweilige Abgabe würde wieder entfallen, wenn der Interventionsbestand im Durchschnitt mehrerer Monate bei Butter oder Magermilchpulver eine vorher festzusetzende Aufhebeschwelle eine bestimmte Zeit unterschreitet.

Diese stufenweise Erhebung bzw. Aussetzung der Abgabe dürfte den Bedürfnissen der Praxis und des Marktes besser gerecht werden als die von der Kommission ins Auge gefaßte ganzjährige Erhebung oder als eine Plafondierung der Marktordnungsausgaben.

35. Abgeordneter **Rainer** (CDU/CSU)

Wie nimmt die Bundesregierung zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorbereiteten Verordnung Stellung, durch die die Verfütterung von flüssiger Magermilch in Dürregebieten verbilligt werden soll, und welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen würde diese Maßnahme voraussichtlich haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Logemann vom 7. September

Die von Ihnen angesprochene zusätzliche Verbilligung von Futtermagermilch in Dürregebieten ist vom Rat und der Kommission bereits verabschiedet und seit dem 24. August 1976 in Kraft.

Der Ministerrat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 1807/76 vom 20. Juli 1976 die Kommission ermächtigt, für die Lieferung von Magermilch an Landwirte, deren Betriebe in den von der Trockenheit besonders betroffenen Gebieten liegen, eine höhere Beihilfe festzusetzen, damit sich diese zu günstigen Bedingungen mit Magermilch versorgen können. Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2067/76 vom 20. August 1976 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Beihilfe für Magermilch, die an die o. a. Landwirte geliefert wird, von 4,0 RE/100 kg auf 5,5 RE/100 kg erhöht und gleichzeitig durch eine Entscheidung die Gebiete abgegrenzt, in denen diese Sonderbeihilfe angewandt werden kann.

Der Bundesregierung ist es in Verhandlungen mit der Kommission gelungen, die Modalitäten so zu gestalten, daß sie den praktischen Erfordernissen der besonders von der Dürre betroffenen Landwirte Rechnung trägt. Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung hat die Bundesregierung bei der Kommission die Aufnahme weiterer Gebiete beantragt, in denen sich die Auswirkungen der anhaltenden Dürre erst jetzt verstärkt zeigen.

Die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahrs 1976/1977 begrenzte Maßnahme wird unmittelbar dazu führen, daß den Landwirten in den von der Dürre besonders betroffenen Gebieten Magermilch zu einem günstigeren Preis zur Verfügung steht. Damit wird eine Verbilligung der Fütterung bzw. ein zumindest teilweises Auffangen dürrebedingter höherer Futterkosten bei den Tierarten, an die Magermilch verfüttert werden kann, möglich.

Falls damit ein höherer Absatz von Magermilch erreicht werden kann, könnte dies eine Verringerung der Interventionsmengen bei Magermilchpulver und damit eine gewisse Entlastung bei den Lager- und Verwertungskosten der Gemeinschaft zur Folge haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

36. Abgeordneter **Emeis** (fraktionslos)

Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Meinungsverschiedenheiten, die nach dem Erlaß des Bundesverteidigungsministeriums vom 12. Mai 1976 — S II 2 (1) Az 15 — 01 — 01 — über die Beteiligung der Personalvertretung für die Arbeitnehmer und Beamten, die nicht in der territorialen Bundeswehrverwaltung sondern bei militärischen Dienststellen und Kommandobehörden eingesetzt sind, zwischen den Bezirkspersonalräten und dem Bundesverteidigungsminister bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt vom 8. September

Sinn und Zweck des Erlasses vom 12. Mai 1976 ist, insbesondere die militärischen Dienststellen, bei denen nach der Rechtsverordnung vom 22. Januar 1976 zu § 35 a des Soldatengesetzes erstmalig Bezirkspersonalräte gebildet wurden, über bestimmte Grundsätze des Personalvertretungsrechts sowie Befugnisse und Rechte von Bezirkspersonalvertretungen in gestraffter Form zu unterrichten. Der Inhalt des Erlasses orientiert sich am Gesetz und an der einschlägigen Rechtsprechung. Wenn hiergegen von einzelnen Bezirkspersonalräten eingewandt wird, dieser Erlaß greife in ihre Rechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ein, so ist dies nicht richtig. Das Bundesministerium der Verteidigung ist nicht befugt, vom Gesetz abweichende oder über das Gesetz hinausgehende Regelungen zu treffen. Der betreffende Erlaß erläutert deshalb lediglich die Rechtslage, damit die Beteiligung der jeweils zuständigen Personalvertretung sichergestellt ist und ihre Befugnisse nicht durch fehlerhafte Anwendung der maßgebenden Vorschriften beeinträchtigt werden. Die von Ihnen genannten Meinungsverschiedenheiten beruhen also auf einer nicht zutreffenden Auslegung der in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften seitens einzelner Bezirkspersonalräte.

37. Abgeordneter **Emeis** (fraktionslos)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß aus Gründen der einfacheren Verwaltungshandhabung die Mitbestimmungsvorschriften für den in Frage 36 angesprochenen Bereich zur bloßen Formsache degradiert werden könnten, und wenn ja, welche Folgerungen wird sie daraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt vom 8. September

Formen und Verfahren der Mitbestimmung sind im Bundespersonalvertretungsgesetz erschöpfend geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber steht der Weg zu den Verwaltungsgerichten oder zur Einigungsstelle offen. Das nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltete, formelle Beteiligungsverfahren läßt der Verwaltung keinen Spielraum zu einer abweichenden Handhabung. Aus diesem Grund besteht auch kein Anlaß zu der Befürchtung, das Bundesministerium der Verteidigung könnte die Vorschriften über die Mitbestimmung zur Formsache machen.

38. Abgeordneter **Leicht** (CDU/CSU)

Welche Kosten verursachte die 4-seitige Anzeige des Bundesverteidigungsministers im SPD-Parteiorgan „Vorwärts" Nr. 32, und in welchen Zeitungen wurden ähnlich große Anzeigen bisher im Jahr 1976 veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt vom 8. September

Ihre Fragen nach den Kosten der vierseitigen Anzeige des Bundesministers der Verteidigung im „Vorwärts" und nach der Veröffentlichung ähnlich großer Anzeigen in anderen Zeitungen im Jahr 1976 beantworte ich wie folgt:

1. Die Kosten der Anzeige betragen 26 535,94 DM. Dieselbe Anzeige wurde im gleichen Zeitraum im „Bayernkurier" zu einem Preis von 30 243,33 DM veröffentlicht.
2. Ähnlich große Anzeigen (sogenannte PR-Beilagen) werden vom Bundesminister der Verteidigung seit 1974 veröffentlicht.

Außer in den bereits genannten wurden PR-Beilagen 1976 in folgenden Zeitungen placiert:

- Handelsblatt
- Westfälische Nachrichten
- Rheinische Post
- Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt
- Frankfurter Neue Presse
- Saarbrücker Zeitung
- Neue Hessische Zeitung.

39. Abgeordneter **Pawelczyk** (SPD)

Hält es die Bundesregierung in Anbetracht der Ausführungen in Heft Nr. 4/76 des Deutschland-Magazins über ihre Osptolitik und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands für angemessen, in dieser Ausgabe eine Anzeige des Bundesverteidigungsministers zu veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt vom 8. September

1. Bei der Anzeige handelt es sich um ein Inserat für die Nachwuchswerbung der Bundeswehr. Die Belegung der gesamten Druckpresse mit derartigen Anzeigen hat das Ziel, möglichst viele Angehörige der Zielgruppe der Nachwuchswerbung und deren Meinungsbildner zu erreichen. Entsprechend richtet sich die Auswahl einer einzelnen Zeitung oder Zeitschrift als Werbeträger nach rein technischen Gesichtspunkten wie Umfang, Art und Zusammensetzung ihrer Leserschaft, während ihre politische Richtung in aller Regel kein Auswahlkriterium sein kann und darf.

   Darüberhinaus ist es technisch unmöglich, die Schaltung einer Anzeige vom redaktionellen Inhalt einer bestimmten Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift abhängig zu machen, da der Annahmeschluß für Inserate stets einige Zeit vor dem Redaktionsschluß der jeweiligen Ausgabe liegt. Entsprechend kann zum Zeitpunkt des Inserierungsauftrages der Inhalt des redaktionellen Teils noch nicht bekannt sein.

2. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich um eine Testanzeige, mit der die Eignung des „Deutschland-Magazins" als Werbeträger überprüft werden sollte.

40. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß seit dem 1. Juli 1976 von der Heimbetriebsgesellschaft der Bundeswehr 200 von 270 Bierlieferanten und hunderte mittelständischer Getränkehersteller aus den Lieferlisten der Kantinen gestrichen worden sind und nur noch vier Großhersteller von Getränken herangezogen werden, sowie bei Fleisch-, Wurst- und Backwaren ebenfalls Großlieferanten auf dem Vormarsch sind, und wie vereinbart die Bundesregierung — bejahendenfalls — dieses Vorgehen mit der Versicherung des Bundesverteidigungsministers, die Beziehungen zu mittelständischen Lieferanten sollten durch die Kantinenreform nicht berührt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schmidt vom 8. September

Es trifft nicht zu, daß die Heimbetriebsgesellschaft (HBG) mit Wirkung vom 1. Juli 1976

— 200 von 270 Bierlieferanten aus den Lieferlisten gestrichen und

— nur noch 4 Großhersteller alkoholfreier Getränke herangezogen hat sowie

— Großlieferanten von Fleisch-, Wurst- und Backwaren zunehmend bevorzugt.

Da Vorhaltungen dieser Art in jüngster Zeit mehrfach und auch von der Presse erhoben wurden, lassen Sie mich bitte einige grundsätzliche Aussagen zu diesem Thema machen:

Die Forderung der Truppe nach gleichen und sozialen Preisen für ein Grundsortiment an Artikeln des täglichen Bedarfs in den Mannschaftsheimen ist so alt wie die Bundeswehr. Diese Bundesregierung hat im Zuge ihrer Reformpolitik auch dieses heiße Eisen angepackt und die in ihren Weißbüchern „Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr" auf diesem Gebiet gegebenen Zusagen zügig verwirklicht. Dabei waren in allen Phasen der Konzipierung und Entwicklung das Finanz- und Wirtschaftsressort sowie das Bundeskartellamt beteiligt. Über die Ergebnisse der Überlegungen und der Entwicklung wurde der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages ständig — zuletzt am 23. Juni dieses Jahres — unterrichtet.

Im Zuge der Neuordnung des Kantinenwesens war und bleibt oberster Grundsatz aller Überlegungen und Maßnahmen, insbesondere den 240 000 Wehrpflichtigen, deren Wehrsold z. Z. monatlich 165 DM bis 225 DM beträgt, ein dieser Kaufkraft entsprechendes Warensortiment in guter Qualität und zu günstigen Preisen anzubieten. Diese der Fürsorgepflicht aus § 31 SG entsprechende Maxime muß Vorrang haben vor anderen Überlegungen, ohne jedoch gegen die Regeln der sozialen Marktwirtschaft zu verstoßen.

In dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Heimbetriebsgesellschaft mbH abgeschlossenen Generalvertrag hat die Bundesregierung ihren Grundsatz, mittelständische Betriebe zu fördern, nicht außer acht gelassen und die HBG verpflichtet, bei Abschluß von Rahmen- und Listungsverträgen mittelständische Betriebe der Hersteller und Lieferanten zu berücksichtigen. Die Beachtung dieser Vereinbarung wird laufend überwacht.

So hat die HBG z. Z. 3014 Lieferanten gelistet, wovon 496 — erkennbar — nicht dem Mittelstand zuzurechnen sind. Aber selbst die Einschaltung von Konzernen kommt zum Teil indirekt auch mittelständischen Betrieben zugute. So wickeln insbesondere Hersteller alkoholfreier Getränke den Vertrieb ihrer Erzeugnisse über Konzessionäre oder Verleger ab.

Speziell beim Bier ist es so, daß keiner der am 30. Juni 1976 gelisteten 272 Brauereien die Listung entzogen wurde. 71 dieser 272 Brauereien hat die HBG zur Lieferung des Grundsortimentbieres ausgewählt und mit ihnen bis mindestens 31. Dezember 1976 gültige Abgabepreise vereinbart. Diese 272 Brauereien können nach wie vor Bier an die Mannschaftsheime liefern, dessen Abgabepreis der Heimbetriebsleiter frei kalkulieren kann.

Bei der Auswahl der Lieferanten des Grundsortimentbieres stützte sich die HBG keineswegs nur auf eigene Erkenntnisse, sondern berücksichtigte fast ausschließlich Wünsche der Soldaten, die durch Umfragen bei allen Wirtschaftstruppenteilen ermittelt worden waren. Wenn im Zuge dieser Regelung dann und wann eine Mittelstandsbrauerei aus preislichen oder Qualitätsgründen von der Lieferung des Grundsortimentbieres ausgeschlossen werden mußte, kann das nicht gleich als Abgehen der Bundesregierung von ihrer konsequent verfolgten Mittelstandspolitik interpretiert werden.

Die Konzentration der Belieferung der Mannschaftsheime mit alkoholfreien Getränken des Grundsortiments auf nur sieben Lieferanten hatte die sehr häufigen Beschwerden der Soldaten über die Qualität der Erzeugnisse als Ursache. Hier kann nur derjenige Lieferant sein, der eine bestimmte Qualität anbietet.

Jedem Lieferanten bleibt es unbenommen, Getränke des freien Sortiments zu liefern bzw., wenn er nicht gelistet ist, sich um die Listung zu bemühen. Der Wunsch der Soldaten sowie Preis und Qualität werden in freiem Wettbewerb über eine Annahme des Angebots entscheiden, wobei, wie die bisherigen Listungen ausweisen, Mittelstandsbetriebe durchaus konkurrenzfähig sind.

Lieferungen von Fleisch, Frischwurst und Backwaren bleiben — schon aus Gründen der Haltbarkeit und der raschen Belieferung — auf das örtliche Handwerk konzentriert. Lediglich bei Belieferung mit Dauerwurst hat die HBG, nach Prüfung einer großen Anzahl von Proben durch die Veterinäruntersuchungsstellen der Bundeswehr, fünf Firmen zur Lieferung des Belags für die Brötchen ausgewählt.

Die HBG ist als GmbH eine private Gesellschaft, zwar in Bundesbesitz, jedoch nicht den sie beaufsichtigenden Bundesministerien gleichzusetzen. Die HBG wirtschaftet nicht mit Steuermitteln, sondern mit eigenen Erträgen, die sich aus Delkredeprovisionen ergeben.

Die HBG kauft selbst nicht ein, sondern vereinbart Rahmenverträge, die von den Heimbetriebsleitern der Mannschaftsheime durch den Einkauf der Waren ausgefüllt werden.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, verbunden, wenn Sie diese Stellungnahme im Interesse und zum Wohle unserer Soldaten übernehmen und öffentlich vertreten würden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

41. Abgeordneter **Leicht** (CDU/CSU)

Wieviel Mittel aus dem Bundeshaushalt sind bis zum 31. Juli 1976 an die Bundesanstalt für Arbeit und an die Rentenversicherungsträger geflossen, und wieviel Gelder werden voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1976 diesen Institutionen zur Verfügung gestellt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 7. September

Aus dem Bundeshaushalt sind bis zum 31. Juli 1976 Mittel in Höhe von 2990 Millionen DM an die Bundesanstalt für Arbeit gezahlt worden (Liquiditätszuschuß). Ob darüber hinaus weitere Mittel zur Verfügung zu stellen sind, läßt sich zur Zeit noch nicht abschätzen.

Nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung und § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich Bundeszuschüsse. Im Jahr 1976 sind das entsprechend den in § 1389 RVO und § 116 AVG festgelegten Berechnungen insgesamt 14 830 Millionen DM. Der Zuschuß wird über das ganze Jahr verteilt ausgezahlt. Das waren bis zum 31. Juli 1976 9887 Millionen DM. Bis zum 31. Dezember 1976 ist somit noch der Restbetrag in Höhe von 4943 Millionen DM zu leisten.

Die Bundesknappschaft hat bis zum 31. Juli 1976 nach § 128 EKG aus Mitteln des Bundeshaushalts 4302 Millionen DM erhalten. Der Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung ist im Bundeshaushaltsplan 1976 mit einem Betrag von 6387 Millionen DM veranschlagt, der nach den derzeitigen Erkenntnissen voraussichtlich auch ausreichen wird.

42. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß zur Zeit durchgeführte Weiterbildungskurse medizinisch-technischer Assistentinnen von dreiwöchiger Dauer mit insgesamt 110 bis 114 Unterrichtsstunden auf Grund der durch das Haushaltsstrukturgesetz eingefügten Bestimmungen in § 41 Abs. 3 im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts nur deshalb nicht mehr gefördert werden können, weil sie nicht länger als vier Wochen dauern, obwohl in den meisten Fällen im Fall der Verlängerung der Kurse auf über vier Wochen eine entsprechende Verlängerung der Freistellung von der Arbeit nicht möglich wäre?

43. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, § 41 Abs. 3 dahin gehend abzuändern, daß im Rahmen der Individualförderung künftig auch Teilnehmer solcher Kurse gefördert werden können, die bei Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nur für einen kürzeren Zeitraum als vier Wochen von der Arbeit freigestellt werden können, um das wünschenswerte Interesse an Fortbildungsmaßnahmen nicht durch materielle Barrieren zu beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit solcher Institutionen nicht zu gefährden, die Weiterbildungsmaßnahmen durchführen und damit dazu beitragen, daß der Wissensstand der Angehörigen medizinischer Hilfsberufe den ständig steigenden Anforderungen entspricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 7. September

Die Regelung des § 41 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, wonach Maßnahmen von nicht mehr als vier Wochen Dauer bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts aus der Förderung ausgeschlossen sind, beruht auf einem wichtigen Grundsatz des Haushaltsstrukturgesetzes: Die Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen sollen sich angemessen an den entstehenden Kosten beteiligen. Diese Regelung ist im Interesse einer sparsamen Verwendung der Beitragsmittel der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich und im Hinblick auf die beruflichen Vorteile, die die Teilnehmer aus der Fortbildung ziehen, vertretbar.

Die Teilnehmerinnen an den von Ihnen angesprochenen Weiterbildungskursen für medizinisch-technische Assistentinnen würden im Falle der Einbeziehung in die Förderung wegen der Anrechnung des fortgezahlten Arbeitsentgelts ohnehin kein Unterhaltsgeld erhalten können, sondern nur einen Anspruch auf eine

teilweise Erstattung der Lehrgangsgebühren, Lernmittelkosten und Fahrtkosten in Höhe von 250 DM bis 350 DM haben. Nur verheiratete Teilnehmerinnen hätten darüber hinaus wegen der Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen Erstattungsanspruch von etwa 180 DM.

Der Verzicht auf diese Erstattungsbeträge erscheint mir zumutbar. Hierbei muß noch berücksichtigt werden, daß diese Teilnehmerinnen das volle Arbeitsentgelt erhalten, während die Leistungsempfänger im allgemeinen ihren Lebensunterhalt mit dem wesentlich geringeren Unterhaltsgeld bestreiten müssen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Haushaltsstrukturgesetz einen gewissen Rückgang der Teilnehmerzahlen hingenommen. Das Angebot an Bildungsplätzen muß sich dieser Entwicklung anpassen. Ich teile nicht Ihre Befürchtung, daß durch die Gesetzesänderung die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer über ein vertretbares Maß hinaus beeinträchtigt werden könnte. Wer ernsthaft bereit ist, sich beruflich fortzubilden, nimmt erfahrungsgemäß eine gewisse Eigenbeteiligung in Kauf. Ich sehe deshalb zur Zeit keine Notwendigkeit, eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften in Erwägung zu ziehen.

44. Abgeordneter **Dr. Franz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das Arbeitsförderungsgesetz in der Praxis dahin ausgelegt wird, daß Arbeitslosengeld auch dann gezahlt wird, wenn die Kündigung wegen mangelnder Leistung, Pünktlichkeit usw. ausgesprochen werden mußte, und wenn ja, wie kann dieser Mißstand beseitigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 2. September

Mit Ihrer Frage sprechen Sie die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Arbeit zu § 119 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes an. Nach dieser Vorschrift tritt eine Sperrzeit von vier Wochen ein, wenn der Arbeitslose seine Arbeitslosigkeit dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, daß er durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat. Eine Sperrzeit nach dieser Vorschrift kann auch dann eintreten, wenn mangelnde Leistung oder Pünktlichkeit wegen ihres Ausmaßes eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers rechtfertigen. Hinzukommen muß, daß der Arbeitnehmer damit gerechnet hat oder auf jeden Fall hätte rechnen müssen, daß er durch sein Verhalten arbeitslos werden kann. Danach hängt es von den näheren Umständen des Einzelfalles ab, ob bei einer durch das Verhalten des Arbeitnehmers veranlaßten Kündigung des Arbeitgebers eine Sperrzeit eintritt.

Über die dargelegte Rechtsauslegung des § 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG bestehen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung keine Meinungsverschiedenheiten. Auch die entsprechenden Dienstanweisungen des Präsidenten der Bundesanstalt stimmen damit überein. Mir ist auch nicht bekannt, daß die Praxis der Arbeitsämter davon abweicht.

Sollte Ihnen bekannt geworden sein, daß in dem einen oder anderen Fall anders verfahren wurde, so wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das mir oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit mitteilen würden.

45. Abgeordneter **Dr. Penner** (SPD)

Hält die Bundesregierung eine allgemeine Registrierungs- oder Anmeldepflicht für die Lagerung von Giftstoffen in Betrieben für geboten, und wenn ja, wird sie eine entsprechende Initiative ergreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 1. September

In der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Lagerung von Giften nach der Arbeitsstoffverordnung (in der Fassung vom 8. September 1975, BGBl. I S. 2493) und nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (in der Fassung vom 5. Juni 1970, BGBl. I S. 689). Diese Verordnungen enthalten vorwiegend Anforderungen an die sichere Lagerung. So sind die Beschaffenheit der Lagerbehälter und Verpackungen, die notwendigen Sicherheitsabstände sowie insbesondere die Kennzeichnung der Behälter und Verpackungen (Stoffbezeichnung, Hersteller, Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Hinweise auf die besonderen Gefahren) vorgeschrieben. Ferner dürfen gefährliche Arbeitsstoffe nur dann in Verkehr gebracht oder zum Verbrauch abgegeben werden, wenn zugleich eingehende und auf den einzelnen Stoff abgestellte Sicherheitsratschläge mitgeliefert werden. Diese Vorschriften haben sich bisher in der Arbeitsschutzpraxis bewährt. Alle Betriebe, in denen Gifte gelagert werden, werden von den zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder sowie den Berufsgenossenschaften überwacht. Der Erlaß von Vorschriften über die Anzeige oder Registrierung der Lagerung von Giften erscheint daher auch künftig nicht zwingend notwendig zu sein. Da ich annehme, daß Ihre Frage sich insbesondere auf chemische Herstellungsbetriebe bezieht, möchte ich noch darauf hinweisen, daß diese Betriebe auf Grund des § 2 Nr. 17 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen. Bei diesen Genehmigungsverfahren erhalten die Aufsichtbehörden darüber Kenntnis, welche Gifte in Betrieben gelagert werden.

Gleichwohl wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Ihre Frage — insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Unglücksfalls in Seveso/Italien — demnächst mit den für die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften zuständigen obersten Arbeitsbehörden der Länder erörtern.

Ergänzend bemerke ich noch, daß im Rahmen der Arbeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Zeit der Entwurf einer für die Mitgliedstaaten verbindlichen Richtlinien aufgestellt wird, der u. a. die Prüfung und Anmeldung neuer Stoffe durch den Hersteller oder Einführer bei einer zuständigen nationalen Stelle vorsieht, bevor diese Stoffe erstmals in den Verkehr gebracht werden.

46. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung initiativ werden, damit durch eventuelle Novellierung bestehender Gesetze die Kosten für das therapeutische Reiten für spastisch gelähmte Kinder von den RVO-Kassen übernommen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 7. September

Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehört gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 1 b RVO die Versorgung mit Heilmitteln. Hierunter könnte auch das therapeutische Reiten fallen, wenn sich erweist, daß es medizinisch wirksam ist.

Vorliegende in- und ausländische medizinische Gutachten lassen erkennen, daß die Fragen des Heilerfolges und der Ungefährlichkeit des therapeutischen Reitens noch nicht ausreichend geklärt sind.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben „Entwicklung und Erprobung von Versehrtensportarten für spastisch gelähmte Kinder" vergeben hat, unter anderem auch, um weitere Erkenntnisse über die Frage des Heilerfolges des therapeutischen Reitens zu gewinnen.

Die Bundesregierung hält es für zweckmäßig, vor weiteren Überlegungen zunächst das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens abzuwarten.

47. Abgeordneter **Pohlmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß einzelne Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Studenten, die gemäß § 173 d RVO von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, als freiwillige oder als versicherungspflichtige Mitglieder aufnehmen, und welche Schritte wird die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen, wenn derartige Aufnahmen für unvereinbar mit der ausdrücklichen Vorschrift des § 173 d Abs. 2 Satz 4 RVO hält, wonach die Befreiung während des Studiums nicht widerrufen werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 7. September

Die Bundesregierung hat einen — inzwischen ihr bekanntgewordenen — Einzelfall, in dem ein von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 Reichsversicherungsordnung befreiter Student von einer Ersatzkasse für Angestellte als freiwilliges Mitglied aufgenommen worden ist, zum Anlaß genommen, das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde um Bericht, insbesondere um Prüfung des Falles, zu bitten.

Ich werde auf Ihre Frage zurückkommen, sobald der Bericht und das Ergebnis der Prüfung vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

48. Abgeordneter **Seiters** (CDU/CSU)

Welche Vorstellungen bestehen innerhalb der Bundesregierung im einzelnen zur Einrichtung von Unterhaltsvorschußkassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 1. September

Zu der von Ihnen gestellten Frage hat sich die Bundesregierung mehrfach geäußert, u. a. in ihren Stellungnahmen zum zweiten Familienbericht und zuletzt in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. September 1975 (Protokoll über die 184. Sitzung, Seite 12 944). Die Prüfung der Bundesregierung, ob die Einrichtung von Unterhaltsvorschußkassen nach skandinavischem Vorbild in das Rechtssystem der Bundesregierung übertragbar ist und wie öffentliche Leistungen beim Ausfall von Unterhaltszahlungen für Kinder alleinstehender Elternteile im Rahmen anderer familienpolitischer Maßnahmen auszugestalten sind, ist bisher noch nicht abgeschlossen.

49. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß ernährungsphysiologische Versuche mit neugeborenen Kindern durchgeführt werden, die nachweislich wissenschaftlich umstritten sind, und welche Maßnahmen gedenkt sie gegen eine weitere Durchführung dieser Versuche zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 7. September

Im Bereich der bundeseigenen und der von der Bundesregierung geförderten Forschung werden keine Untersuchungen an neugeborenen Kindern durchgeführt. Deshalb nehme ich an, daß Ihre Anfrage auf Pressemeldungen zurückgeht, die über ernährungsphysiologische Untersuchungen an Säuglingen im Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund berichtet haben. Hierzu hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf die Kleine Anfrage 428 der Abgeordneten Schlottmann, Nüchel und Dr. Türk, CDU (Drucksache 8/1175) am 13. Juli 1976 ausführlich Stellung genommen.

50. Abgeordneter **Reiser** (SPD)

Ist die Bundesregierung in der Lage und gegebenenfalls bereit, eine Initiative mit dem Ziel zu ergreifen, daß ein öffentliches Register angelegt wird, das die Namen aller Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland enthält, die entsprechend der Neufassung des § 218 StGB bereit sind, Schwangerschaftsunterbrechungen vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 7. September

Zur Zeit ist weder dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit noch den zuständigen obersten Landesbehörden im einzelnen bekannt, welche Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland bereit sind, an Schwangerschaftsabbrüchen nach neuem Recht mitzuwirken. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß Beratungsstellen und Ärzte, die Indikationen feststellen, zunehmend besser darüber informiert sind, welche Krankenhäuser und welche Ärzte bereit und in der Lage sind,

Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Sollte das nicht ausreichen, wird man im Interesse der betroffenen Schwangeren zusätzliche Informationsmöglichkeiten insbesondere in den Beratungsstellen schaffen müssen, z. B. über zentrale Bettennachweise, wie das bereits in verschiedenen Großstädten geschieht, oder durch spezielle Verzeichnisse von Krankenhäusern und zugelassenen Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Das Land Bremen hat bereits eine Liste der entsprechenden Krankenhäuser veröffentlicht. In anderen Bundesländern wird über ähnliche Pläne diskutiert. Dabei geht es u. a. auch darum, die Hinweismöglichkeiten so auszugestalten, daß dadurch die Bereitschaft von Ärzten, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, nicht vermindert wird.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit wird das Problem im Rahmen der Besprechungen mit den zuständigen Länderreferenten erneut ansprechen.

51. Abgeordneter **Memmel** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Erlaß einer neuen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zu rechnen, die zum Schutz des Verbrauchers die vielfältigen Ermächtigungsgrundlagen des § 19 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausreichend ausschöpft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Der Erlaß einer neuen Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung hängt von der Verabschiedung der Richtlinie des Rates der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die „Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür" ab. Der Richtlinienvorschlag wird erstmals in der entsprechenden Arbeitsgruppe des Rates am 13./14. September 1976 behandelt. Der Zeitpunkt, zu dem der Richtlinienvorschlag verabschiedungsreif sein wird, ist daher noch nicht abzusehen. In jedem Fall wird — wie in anderen Richtlinien auch — den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht noch eine angemessene Frist, etwa zwölf oder achtzehn Monate, eingeräumt werden.

52. Abgeordneter **Memmel** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund hat die Bundesregierung entgegen ihrer mehrfachen Ankündigung noch keine Verordnung über die Hygiene im Lebensmittelverkehr erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Bei der auf der Ermächtigungsgrundlage des § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu erstellenden bundeseinheitlichen Lebensmittelhygiene-Verordnung handelt es sich um Vorschriften, die alle Bereiche des Umgangs und des Verkehrs mit Lebensmitteln erfassen sollen. Diese Verordnung soll für alle Lebensmittel bundeseinheitlich hygienische Anforderungen stellen und wird mit ihren Regelungen über den Rahmen der geltenden Ländervorschriften hinausgehen. Hierzu sind schwierige Vorarbeiten erforderlich gewesen.

Nach umfangreicher Materialsammlung und Auswertung gutachtlicher Stellungnahmen zu einer Reihe von Einzelfragen sind inzwischen die Arbeiten zur Erstellung eines Verordnungsentwurfs angelaufen. Wegen des Umfangs und der Vielschichtigkeit des Verordnungsvorhabens besteht in besonderem Maße die Notwendigkeit, ausgewogene Regelungen zu schaffen, die unter den Gegebenheiten der Praxis die Erfordernisse der Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln sachgerecht sicherstellen.

Nach den bisher geführten Erörterungen mit Sachverständigen läßt der Stand der Arbeiten an dem Verordnungsvorhaben erwarten, daß ein erster Entwurf der bundeseinheitlichen Lebensmittelhygiene-Verordnung Ende dieses Jahres fertiggestellt ist. Erfahrungsgemäß schließen sich hieran aber noch weitere Erörterungen an.

53. Abgeordneter **Memmel** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Erlaß einer Rechtsverordnung zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers im Verkehr mit Bedarfsgegenständen zu rechnen, oder gibt es Gründe, die Vielzahl der Ermächitgungen in § 32 des neuen Lebensmittelgesetzes nicht voll auszuschöpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Die Bundesregierung wird die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für Bedarfsgegenstände voll ausschöpfen. Für den Erlaß einer Verordnung zu dem von Ihnen aufgeführten Bereich sind jedoch umfangreiche und schwierige Vorarbeiten erforderlich. Das zusammengestellte Material bedarf eingehender Erörterungen mit den Verbraucherverbänden, der Wirtschaft und den Überwachungsstellen. Wann bei dieser Sachlage mit dem Erlaß der Verordnung zu rechnen ist, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen.

54. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung den Entwurf für die durch das neue Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz notwendig gewordene Bereinigung des übrigen Lebensmittelrechts vorlegen, und warum ist diese im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit liegende Maßnahme bisher unterblieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Ihre Frage zielt offenbar auf Artikel 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts ab. Diese Vorschrift enthält aber keine Ermächtigung zum Erlaß einer allgemeinen Verordnung zur Rechtsbereinigung. Sie setzt vielmehr den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit lediglich in den Stand, die genannten Rechtsvorschriften im Rahmen spezieller, produktbezogener Rechtsverordnungen abzulösen. Der Erlaß der speziellen Rechtsverordnungen hängt jedoch weitgehend von den Rechtsangleichungsarbeiten in der EWG ab und kann daher nur schrittweise erfolgen.

55. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung trotz bis auf das Jahr 1965 zurückgehender Absichtserklärungen und trotz bestehender Gesetzgebungskompetenz des Bundes bis jetzt keinen Entwurf eines Bundesgiftgesetzes vorgelegt, und trifft es zu, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die in seinem Hause bereits bis zu einem Vorentwurf gediehenen Arbeiten einstellen ließ und dem Bundesgiftgesetz „Posterität" einräumte, wodurch den Ländern die ungleich aufwendigere Aufgabe der anstehenden Transponierung einschlägiger EG-Richtlinien in Landesrecht zugemutet wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Die durch das Bundesgiftgesetz zu regelnden Probleme gehen, wie sich in den langjährigen vorbereitenden Arbeiten gezeigt hat, sowohl nach Umfang als auch nach Schwierigkeit wesentlich über das hinaus, was bei der Umsetzung der EG-Richtlinie durch das Länderrecht zu erwarten ist. Da eine Verabschiedung des Bundesgiftgesetzes auch mit Rücksicht auf die gebotene sorgfältige Analyse der Kostenbelastungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich war, wurde mit den Ländern Einvernehmen darüber erzielt, die notwendige Anpassung des Länderrechts an die EG-Richtlinien auf Landesebene vorzunehmen.

56. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Wann werden die Verordnungen, die noch die Begriffe „verfälscht" und „verdorben" verwenden, die im neuen Lebensmittelgesetz nicht mehr enthalten sind, an die neue Rechtslage angepaßt, und warum sind diese für die Wirtschaft und die Überwachungsbehörden notwendigen Maßnahmen bisher unterblieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Einer Änderung der lebensmittelrechtlichen Verordnungen allein mit dem Ziel, die in diesen noch enthaltenen Begriffe „verfälscht" und „verdorben" abzulösen, bedarf es nicht. Die Praktikabilität der Rechtsverordnungen wird durch die vorläufige Beibehaltung dieser Begriffe keineswegs beeinträchtigt. Vielmehr kam es für die Wirtschaft und die Überwachungsbehörden darauf an, bei den vor Erlaß des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bereits bestehenden Rechtsverordnungen Klarheit darüber zu gewinnen, welche Straf- und Bußgeldvorschriften des neuen Gesetzes bei Verstößen gegen die in den Rechtsverordnungen enthaltenen Gebote und Verbote Anwendung finden. Diesem Anliegen, das für die Wirtschaft und Lebensmittelüberwachungsbehörden von erheblicher Bedeutung war, ist die Bundesregierung durch den Erlaß der Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281) nachgekommen. Davon abgesehen wird die Bundesregierung jedoch dafür Sorge tragen, daß bei den aus anderen Gründen notwendig werdenden Änderungen der betreffenden Rechtsverordnungen auch die Begriffe „verfälscht" und „verdorben" abgelöst werden.

57. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesregierung die Verordnung erlassen, die zum Vollzug der am 1. Januar 1978 inkrafttretenden Bestimmungen des neuen Lebensmittelgesetzes über die Zusatzstoffe notwendig sind, und wird die Bundesregierung darin Übergangsvorschriften vorsehen, die der durch ihre bisherige Untätigkeit für die Umstellungsarbeiten verlorengegangenen Zeit Rechnung tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Die Bundesregierung wird dem Bundesrat die Zusatzstoff-Verordnungen im Verlaufe des Jahrs 1977 so rechtzeitig zuleiten, daß die Verordnungen am 1. Januar 1978 mit den die Zusatzstoffe betreffenden Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in Kraft treten können.

Der Vorwurf der Untätigkeit wird entschieden zurückgewiesen. Nach Erlaß des LMBG hat das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit die Vorarbeiten zu den neuen Zusatzstoff-Regelungen sofort in Angriff genommen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit steht dabei in ständigem Kontakt sowohl mit dem Bundesgesundheitsamt, den Ländern und den Ressorts als auch mit der Lebensmittelwirtschaft.

Selbstverständlich werden Übergangsvorschriften, sofern solche notwendig werden, eingeräumt werden.

58. Abgeordneter **Rainer** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, aus der Enquete zur Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland Folgerungen dahin gehend zu ziehen, daß das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 geändert werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Entsprechend einer Entschließung des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit wird dem Deutschen Bundestag in der 8. Legislaturperiode eine Stellungnahme zur Psychiatrie-Enquete zugeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage geprüft, ob und in welcher Hinsicht Änderungen des KHG erforderlich und möglich sind.

59. Abgeordneter **Rainer** (CDU/CSU)

Geben die Beiträge der Bundesländer und die eigenen Erfahrungen der Bundesregierung über die Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes der Bundesregierung entgegen ihrer bisherigen Haltung Veranlassung, das Krankenhausfinanzierungsgesetz zu novellieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

In dem Bericht über die Auswirkungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) (Drucksache 7/4530) hatte die Bundesregierung bereits mehrere Bereiche herausgestellt, die im Hinblick auf mögliche Änderungen des KHG näher untersucht werden müssen. Dazu gehören u. a.

— Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung der Kostenträger und der sonstigen Beteiligten beim Verfahren zur Festsetzung der Pflegesätze,

— Möglichkeiten zu einer stärkeren Mitwirkung von Kostenträgern und sonstigen Beteiligten an den Planungsentscheidungen der Länder,

— Möglichkeiten zu einer Änderung des Gewinn- und Verlustausgleichs (§ 17 Abs. 1 BPflV) mit dem Ziele einer stärkeren Motivation der im Krankenhaus Tätigen zu einem wirtschaftlichen Verhalten,

— Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Daten zur Krankenhausversorgung.

Es wird eine Aufgabe der nächsten Bundesregierung sein, gemeinsam mit den Ländern die oben aufgeführten Fragen abschließend zu beantworten und dem Deutschen Bundestag in der 8. Legislaturperiode gegebenenfalls Änderungsvorschläge zum KHG zuzuleiten.

60. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesgesundheitsamts, daß hinsichtlich des Zusatzes von Fluor zum Trinkwasser in allen Bundesländern gleiche Verhältnisse herrschen müßten, und wird sie eine entsprechende Änderung des § 37 des neuen Lebensmittelgesetzes vorschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 6. September

Das Bundesgesundheitsamt hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, daß bei einer Durchführung der Trinkwasserfluoridierung auf keinen Fall durch individuelle Länderverordnungen regionale Unterschiede geschaffen werden sollten. Dafür sei die Fluktuation der Bevölkerung zu groß. Bei der Anwendung in eng begrenzten Räumen könne eine zusätzliche Fluorid-Zufuhr durch Fluoretten, aus fluoridierten Zahnpasten oder durch fluoridiertes Tafelsalz nicht vermieden werden. Eine Addition aus all diesen Quellen müsse aber verhindert werden.

Diese Auffassung des Bundesgesundheitsamts wird von der Bundesregierung geteilt. Zur Verwirklichung dieses Anliegens ist es jedoch weder erforderlich noch sachgerecht, § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu ändern. Es wird vielmehr Aufgabe der Länder sein, die notwendigen Durchführungsvorschriften nach einheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu gestalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

61. Abgeordneter **Hoffie** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß es auf Grund einer neuen Entwicklung in der Vergasertechnik gelungen ist, die gefährlichen CO-Schadstoffe von Autoabgasen bei Altfahrzeugen im Leerlauf gegenüber der zur Zeit gesetzlich zugelassenen Höchstgrenze um 50% zu reduzieren, und gleichzeitig der Nachweis geliefert wurde, daß bei Neufahrzeugen die Schadstoffe CO um durchschnittlich 29,6%, HC um 7,6 % und NOx um 11,2% ohne Motorleistungsverlust verringert werden können, und ist die Bundesregierung bereit, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend dieser erheblich verringerten Umweltbelastungswerte zu ändern?

62. Abgeordneter **Hoffie** (FDP)

Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, verschärfte Europanormen anzustreben und die mit der Neuentwicklung gleichzeitig nachgewiesene Erhöhung der Motorlebensdauer und -leistung durch Abbau des „Beschleunigungsklingelns" nutzbar zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. August

Einrichtungen, wie Vergaserzusatzgeräte oder Austauschvergaser, mit denen man die Schadstoffemission im Abgas der Kraftfahrzeuge beeinflussen kann, sind der Bundesregierung bekannt.

Der Bundesminister des Innern hat speziell hierüber zu Anfang der 70iger Jahre im Rahmen der Abgasforschung eine Untersuchung durch den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V. in Köln durchführen lassen. Diese Untersuchung, die allerdings auch die Nachteile zeigte, die mit dem Einbau derartiger Einrichtungen verbunden sein können, war Grundlage für die Richtlinien für die Prüfung von Vergaserzusatzgeräten vom 22. Mai 1974. Damit wurden einheitliche Voraussetzungen für den Einbau solcher Geräte geschaffen, bezogen auf Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme konkretisierte Grenzwerte bezüglich der Abgasbestandteile noch nicht zu erfüllen hatten. Weitergehende Maßnahmen wie z. B. eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung speziell wegen dieser älteren, in der Zahl abnehmenden, Fahrzeuge sind nicht beabsichtigt. Für Kraftfahrzeuge, die nach 1969 erstmals in den Verkehr kamen, waren bereits Grenzwerte einzuhalten, die in den nachfolgenden Jahren bezüglich der erfaßten Schadstoffe und bezüglich der noch zulässigen Mengen erweitert bzw. verschärft wurden. Diese Maßnahmen, die EWG-einheitlich gültig wurden, entsprechen dem Umweltprogramm der Bundesregierung, nach dem bis 1980 eine Verringerung der unerwünschten Bestandteile im Abgas gegenüber 1969 um 90% auf einen Rest von 10% angestrebt wird. Um die vollständige Erfüllung des Programms im Rahmen der Möglichkeiten als EG-Mitglied bleibt die Bundesregierung bemüht. Mit welchen technischen Mitteln die Hersteller diesen Vorschriften nachkommen, bleibt in deren Ermessen gestellt.

63. Abgeordneter **Benz** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die für die schnellstmögliche Inbetriebnahme der Karlsruher Flugsicherungszentrale erforderlichen Schritte einzuleiten, d. h. insbesondere ihre Nationalisierungspläne auf die Vereinbarkeit mit diesem Ziel zu überprüfen und entsprechend anzupassen, so wie zukünftig für rechtzeitige Abstimmung mit den anderen EUROCONTROL Mitgliedstaaten zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 24. August

Die Bundesregierung hat von Anfang an die in der Kontrollzentrale Karlsruhe vorgesehenen Maßnahmen darauf abgestellt, daß der vorgesehene bzw. durch die technische Freigabe bestimmte Inbetriebsetzungstermin eingehalten wird. Da vorerst die Änderung gegenüber den ursprünglichen Absichten in dieser Kontrollzentrale lediglich darin besteht, daß nicht EUROCONTROL, sondern BFS-Lotsen die Betriebsdienste vorhalten, der gesamte technische Bereich aber weiterhin von EUROCONTROL betreut wird, kann die Inbetriebnahme durch diese Maßnahme nicht beeinflußt werden. Es ist daher weder eine Überprüfung der diesbezüglichen Planungen noch eine Änderung des Abstimmungsverfahrens mit den anderen EUROCONTROL-Mitgliedstaaten erforderlich.

64. Abgeordneter **Benz** (CDU/CSU)

Glaubt die Bundesregierung, daß für die Inbetriebnahme der Zentrale die zufriedenstellende Lösung des Personal- und Sozialproblems eine Voraussetzung ist, und beabsichtigt die Bundesregierung demgemäß die Weiterbeschäftigung des gesamten Karlsruher Personals gemäß dessen Anstellungsbedingungen bei EUROCONTROL, oder sehen die derzeitigen Pläne der Bundesregierung implizit noch immer Entlassungen bzw. Übernahme in den nationalen Dienst zu anderen Arbeitsbedingungen vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 24. August

Die Absichten der Bundesregierung bezüglich der Kontrollzentrale Karlsruhe sehen eine zufriedenstellende Lösung des Personal- und Sozialproblems der EUROCONTROL-Bediensteten vor. Dies geht u. a. auch aus einem Schreiben des Gewerkschaftsbundes Union Syndicale vom 29. Juli 1976 an den Präsidenten der Ständigen Kommission EUROCONTROL hervor. Hier wird gerade darauf hingewiesen, daß die von der Bundesrepublik Deutschland erstellten Vorschläge für die Kontrollzentrale Karlsruhe „. . . einen Weg zeigen, in welchem der Sachverstand der Agentur bei Entwicklung und Automation kombiniert werden kann mit dem der Wirtschaftlichkeit des Betriebes einer Kontrollzentrale mit nationalem Personal. Dies könnte einen Rahmen für den gesamten EUROCONTROL-Bereich bieten, wobei der Konflikt zwischen nationalen Interessen und dem weiteren Interesse einer Entwicklung auf europäischer Ebene eliminiert wird".

Die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Planungen sehen eine Übernahme von EUROCONTROL-Personal in den nationalen Dienst dann vor, wenn die Arbeitsverträge dieses Personals auslaufen bzw. die Konvention EUROCONTROL ausläuft.

Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, inwiefern die Inbetriebnahme dieser Kontrollzentrale aus Gründen verzögert werden könnte, die im Personalbereich liegen.

65. Abgeordneter **Dr. Hammans** (CDU/CSU)

Wann wird die Bundesautobahn 55 zwischen Krefeld-Süd und der BAB 2 (E 3) im Raum Kempen/Niederrhein gebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. August

Die B 55 zwischen Krefeld/Süd und der A 2 ist im Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1976 bis 1980 als möglicher weiterer Bedarf ausgewiesen. Eine Angabe über den Baubeginn ist zur Zeit nicht möglich.

66. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bundesstraße Rendsburg—Eckernförde in der Ortsdurchfahrt Groß-Wittensee starke Schäden aufweist, und daß die Belastung nach dem Ausbau der Autobahn erheblich gestiegen ist, und wie gedenkt die Bundesregierung, das Verkehrsproblem Ortsdurchfahrt Groß-Wittensee zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 27. August

Der Bundesregierung ist der Ausbauzustand der B 203 in der Ortsdurchfahrt Groß Wittensee bekannt. Mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt sollte bereits vor drei Jahren begonnen werden. Wegen der Klage einer Bürgerinitiative gegen den Planfeststellungsbeschluß, über die das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg noch nicht entschieden hat, hat sich der Baubeginn bis heute verschoben.

Die Unterhaltung wird durch die Straßenbauverwaltung Schleswig-Holstein, die die Bundesfernstraßen in ihrem Lande im Auftrag des Bundes verwaltet, jedoch so wahrgenommen, daß die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

67. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Welche Erfahrungen hat die Deutsche Bundesbahn bisher mit S-Bahn-Triebwagen ohne Toilettenbenutzung im Schnell- bzw. Stadtverkehr gemacht, und ist sie bereit, bei Neuanschaffungen von Triebwagen Wege zu suchen, um den Fahrgästen entsprechende Toilettenmöglichkeiten zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. August

Die langjährigen guten Erfahrungen mit Triebzügen ohne WC in Hamburg und Berlin waren für die Deutsche Bundesbahn (DB) mitentscheidend dafür, daß sie für die S-Bahnen in München, Frankfurt und später Stuttgart ebenfalls Triebzüge ohne Toilettenanlagen beschafft hat. Bei den durchschnittlich geringen Reiseweiten im Nahverkehr werden — nach Auskunft der DB — diese Gegebenheiten von der Mehrheit der Fahrgäste — wie bei Bus und Straßenbahn — auch vorbehaltlos akzeptiert.

68. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die Entscheidung, nur Autobahnen und diesen gleichgestellte Straßen mit Wildsperrzäunen zu versehen, häufig die wirklichen Gefahrenstellen ungeschützt läßt, und ist sie bereit zu prüfen, ob die geltende Regelung nicht durch Maßnahmen ersetzt werden kann, die vor allem auf die durch eine festgestellte Unfallhäufigkeit gekennzeichneten Gefahrenstellen ausgerichtet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 25. August

Die Möglichkeit eines Unfalls mit wechselndem Wild kann auf jedem öffentlichen Verkehrsweg gegeben sein. Die Gefahr ist aber dort am größten, wo die Verkehrswege am stärksten belastet, die gefahrenen Geschwindigkeiten groß und die Straßen besonders breit sind. Dies trifft für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit mehrspurigen Richtungsfahrbahnen zu, die Mittelstreifen mit Distanzschutzplanken aufweisen. Dem wechselnden Wild stellt sich somit hier eine Barriere entgegen. Deshalb werden Straßen dieser Art mit Schutzzäunen gegen wildlebende Tiere gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr vom 1. August 1975 ausgestattet, wenn bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der durch Wild gegebenen Gefahren erfüllt sind.

Diese zusätzliche Leistung des Bundes wird ohne gesetzliche Verpflichtung erbracht. Sie soll den weiträumigen und schnellen Verkehr auf den Bundesautobahnen vor den Gefahren durch wechselndes Wild schützen und mögliche Störungen vermeiden helfen. Mit der Aufstellung des Gefahrzeichens 142 StVO (Wildwechsel) wäre der Verkehrssicherungspflicht Genüge getan.

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß die Regelung bezüglich der Schutzzäune auf die einbahnigen Bundesstraßen ausgedehnt werden sollte, weil die Merkmale der hohen Fahrgeschwindigkeit und der langen Überquerungszeit des Wildes auf der Fahrbahn nicht gegeben sind. Die Gefahren besonders schwerer Zusammenstöße mit wechselndem Wild sind wesentlich geringer. Außerdem lassen die vielen plangleichen Einmündungen an Bundesstraßen keine sichere Absperrung der Fahrbahn zu. Dem Kraftfahrer muß darüber hinaus ein gewisses Maß an Vorsicht zugemutet werden, wenn er Abschnitte befährt, auf denen das Gefahrzeichen 142 StVO auf Wildwechsel hinweist.

69. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß ein an den Rollstuhl gefesselter Körperbehinderter bei Benutzung der TEE-Züge der Deutschen Bundesbahn nur im Gepäckwagen transportiert werden kann, des ungeachtet aber den Fahrpreis für die 1. Klasse zahlen muß, und wenn ja, hält die Bundesregierung eine Änderung dieser Sachlage für nötig, und welche Lösungsmöglichkeiten sieht sie gegebenenfalls?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 27. August

Im Rollstuhl fahrende Körperbehinderte werden von der Deutschen Bundesbahn — soweit möglich und vorhanden — auch in den Gepäckabteilen der TEE/IC befördert. Wegen der beschränkten Räumlichkeiten und des Ein- und Ausladens ist allerdings eine rechtzeitige Transportanmeldung notwendig. Als Beförderungsentgelt wird in diesem Falle neben der gegebenenfalls zu entrichtenden Gepäckfracht für den Rollstuhl sowie neben dem zu zahlenden TEE/IC-Zuschlag lediglich der Fahrpreis 2. Klasse erhoben.

70. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Ist für den Verlauf der geplanten Autobahn Berlin — Bundesrepublik Deutschland eine Streckenführung durch Mecklenburg, Schleswig-Holstein nach Hamburg geplant (sogenannte Nordtrasse), und schließt die Bundesregierung damit endgültig eine denkbare andere Trassierung, z. B. Berlin — Lüchow/Dannenberg (sogenannte Südtrasse) aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 30. August

Über die Trassenführung der Autobahn Berlin—Hamburg auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist noch keine Entscheidung gefallen. Der Trassenverlauf wird durch verkehrliche, raumordnerische und wirtschaftliche Überlegungen, wozu auch spezielle Untersuchungen gehören, beeinflußt. Hinsichtlich des gesamten Verlaufs der Autobahn bleiben außerdem noch die Ergebnisse der für 1978 abgesprochenen Verhandlungen mit der DDR abzuwarten.

71. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Kann die Bundesregierung meine Auffassung teilen, daß eine endgültige Entscheidung in der Frage der künftigen Trassierung einer Autobahn Berlin — Bundesrepublik Deutschland auch starke regionale Auswirkungen auf die Zonenrandförderung haben kann, und ist sie bereit, diesen Aspekt mit Vorrang in ihre Überlegungen einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 30. August

Die regionalen Auswirkungen einer Autobahn werden stets sehr sorgfältig geprüft. Die Bundesregierung wird deshalb auch bei ihren Überlegungen zur Trassenführung der Autobahn Berlin—Hamburg die regionalen Auswirkungen auf die Zonenrandförderung besonders und ihrem Gewicht entsprechend berücksichtigen.

72. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Sieht der Bundesverkehrsminister Möglichkeiten, bei Neubauten von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zukünftig mehr Bepflanzungen vorzusehen, die als Bienenfutter geeignet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 3. September

Nach den „Richtlinien für Straßenbepflanzung" wird bei Pflanzungen an neuen Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen unter dem Aspekt der biologischen Aufgaben unter anderem die Bienenweide ausdrücklich berücksichtigt.

73. Abgeordneter **Sund** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die „vorläufigen technischen Richtlinien für die Anlage und Beleuchtung von Fußgängerüberwegen" mit dem Ziel neuzugestalten, die Verkehrssicherheit an Schulwegen stärker zu verbessern oder aber generell eine Empfehlung auszusprechen, im Zweifel die Richtwerte zur Verkehrsdichte zugunsten einer erhöhten Sicherheit an Schulwegen zu unterschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 3. September

Die Überarbeitung der „Vorläufigen technischen Richtlinien für die Anlage und Beleuchtung von Fußgängerüberwegen" ist eingeleitet. Im Zuge der laufenden Beratungen werden insbesondere die Einsatzkriterien für Fußgängerüberwege sowie die Schwellenwerte der Verkehrsstärken überprüft.

Der Entwurf eines Merkblatts zur Sicherung von Schulwegen (vgl. Drucksache 7/4703), den die Bundesanstalt für Straßenwesen auf der Grundlage neuer Forschungsergebnisse erarbeitet hat, hat der Bundesminister für Verkehr den Ländern zur Abstimmung übermittelt. Es ist beabsichtigt, die einschlägigen Empfehlungen dieses Merkblatts in die Neufassung der Richtlinien zu übernehmen. Auch wird darauf geachtet werden, daß die Richtlinien mit der StVO und der Vwv-StVO zu § 26 im Einklang bleiben.

Abschnitt 2.12 der vorläufigen Richtlinien ließ im Sonderfall von Schulwegen bereits Abweichungen von den dort genannten Schwellenwerten der Verkehrsstärken zu. Für die Neufassung der Richtlinien wird eine konkretere und differenziertere Aussage angestrebt. Einzelheiten lassen sich aber erst nach Abschluß der Überprüfung und Abstimmung angeben.

74. Abgeordneter **Dr. Vohrer** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, im Fall einer Nichteinigung im Frachtenausschuß für den Rhein unter bezug auf § 30 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr, eine längerfristige Regelung der Minus-Marge in der Höhe zu verordnen, die marktgerechte Frachten ergibt und möglichst nicht nur für den Rhein und seine Nebenflüsse sondern auch für das westdeutsche Kanalgebiet Gültigkeit hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 3. September

Der Frachtenausschuß für den Rhein hat die Einführung einer bis zum 31. Dezember 1976 befristeten Minusmarge von 35% im Kiesverkehr von oberrheinischen Ladestellen nach Neckar-, Main-, Mosel- und Rheinhäfen beschlossen. Der Beschluß ist vom Bundesminister für Verkehr genehmigt und zum 1. September 1976 rechtsverbindlich festgesetzt worden.

Durch die Einführung dieser Marge, die weit über das normale Maß hinausgeht, besteht die Möglichkeit, die Frachten ab deutschen Ladeplätzen denjenigen ab französischen Ladeplätzen so weitgehend anzupassen, daß den Wettbewerbsverhältnissen der beiden Seiten in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann.

Bis zum Ablauf der Margenregelung am 31. Dezember 1976 sollen die Frachten durch Neuberechnung den Wettbewerbsverhältnissen angepaßt werden.

Durch den Beschluß des Frachtenausschusses für den Rhein erübrigt sich ein Tätigwerden des Bundesministers für Verkehr nach § 30 Binnenschiffsverkehrsgesetz.

Eine Ausweitung der Marge auch auf Frachten nach Empfangsplätzen im westdeutschen Kanalgebiet ist nicht vorgesehen, da in diesen Verkehren andere Wettbewerbsverhältnisse bestehen.

75. Abgeordneter **Dr. Dollinger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Ost-Berlin das am 1. Juli 1976 wirksam gewordene Postabkommen gebrochen hat, indem auf Sendungen, die für Empfänger im Land Berlin bestimmt waren, das vereinbarungsgemäß vor der Postleitzahl angebrachte Kennzeichen „D" entfernt oder durch die Worte „Berlin-West" ersetzt wurde, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jung vom 7. September

Es ist lediglich in Einzelfällen beobachtet worden, daß bei Postsendungen aus der DDR und aus Berlin (Ost), die an Empfänger im Westteil Berlins gerichtet waren, das ab 1. Juli 1976 vor der Postleitzahl anzugebende Unterscheidungskennzeichen D gestrichen oder durch eine andere Kennung ersetzt worden ist.

Andererseits gibt es Anzeichen dafür, daß einem Teil der Absender in der DDR und in Berlin (Ost) die Kennzeichnung der nach Berlin (West) gerichteten Postsendungen noch nicht hinreichend bekannt ist. Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat daher das DDR-Postministerium bereits gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Absender in der DDR und in Berlin (Ost) künftig auch im Verkehr mit Berlin (West) das für den grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr geltende Unterscheidungskennzeichen D vor den Postleitzahlen angeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

76. Abgeordneter **Hösl** (CDU/CSU)

Ist es üblich, daß die Bundesregierung gesetzestreue und unbescholtene Bürger in öffentlichen Erklärungen zu gesetzesmäßigem Verhalten auffordert, und wenn nein, warum hat der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen dies gegenüber den Teilnehmern an der Fahrt zu einer der freien Meinungsäußerung dienenden Kundgebung in Berlin getan?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Auf Grund von Pressemeldungen über bestimmte Äußerungen bestand Anlaß zu der Sorge, daß der DDR Vorwände gegeben werden könnten, zu behaupten, Teilnehmer an der Sternfahrt würden während der Benutzung der Transitwege nach Berlin Plakate mit politischem Inhalt zeigen, Materialien verteilen und anderweitig demonstrieren.

Es entsprach daher einer Fürsorgepflicht, daß ich mit meiner Erklärung vom 11. August 1976 auf die vereinbarten Bestimmungen des Transitabkommens hinwies und zur Besonnenheit mahnte. Da der Kreis der möglichen Teilnehmer an der Sternfahrt selbst dem Veranstalter nicht bekannt war, konnte dies sinnvoll nur durch eine öffentliche Erklärung geschehen.

Es handelte sich insoweit also um einen Vorgang, der vergleichbar ist den Aufrufen, die zu Beginn der Urlaubszeit Reisenden zur Einhaltung der Verkehrsvorschriften und zum besonnenen Fahren gemahnen.

Im übrigen hatte sich der Parlamentarische Staatssekretär meines Hauses, Karl Herold, mit Generalsekretär Professor Dr. Biedenkopf in Verbindung gesetzt, um diesen zu bitten, seinen Einfluß zur Einhaltung der Transitbestimmungen durch die Fahrtteilnehmer zur Geltung zu bringen. Professor Dr. Biedenkopf hat diese Bitte richtig verstanden und erklärt, daß er es selbst als eine Angelegenheit betrachte, auf die er im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen wolle, hinzuwirken.

77. Abgeordneter **Hösl** (CDU/CSU)

Hat der Leiter der Ständigen Vertretung in Ost-Berlin bei seinem letzten Gespräch mit dem SED-Chef diesen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Fahrt zu der Kundgebung aus Anlaß des Mauerbaus in vollkommenem Einklang mit den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens über den freien Zugang nach Berlin steht, und welche Konsequenzen hat er für den schon im Zeitpunkt des Gesprächs nicht unwahrscheinlichen Fall eines Bruchs dieser Bestimmungen angedroht?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regelungen des Vier-Mächte-Abkommens und die vereinbarten Bestimmungen des Transitabkommens nach Geist und Buchstaben respektiert und angewendet werden.

Es muß daher für völlig unzweckmäßig gehalten werden, die strikte Einhaltung und volle Anwendung der Bestimmungen des Transitabkommens dadurch in Frage zu stellen, daß vor Maßnahmen gewarnt wird, die mit dem Transitabkommen im Widerspruch stehen.

78. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Warum hat es die Bundesregierung in den Ende vergangenen Jahres abgeschlossenen Verhandlungen mit Ost-Berlin unterlassen, den Ort für den vereinbarten Grenzübergang im Norden Berlins so genau festzulegen, daß es Ost-Berlin nicht freigestellt geblieben wäre, — wie jetzt geschehen — einen Vorschlag zu machen, der für die betroffenen Anlieger und Reisenden nur als Schikane und als Mittel zur Nötigung des Senats von Berlin bezeichnet werden kann?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Die Bundesregierung wertet die in den Verhandlungen Ende vergangenen Jahres erreichte Zusage der DDR, in naher Zukunft einen neuen Übergang in Berlin einzurichten, als wichtigen Fortschritt. Die Öffnung eines Übergangs im Norden Berlins entspricht einem dringenden Verkehrsbedürfnis und wurde seit langem angestrebt.

Die genaue Lage des Übergangs konnte während der Verhandlungen noch nicht festgelegt werden, da es nach den Erklärungen der DDR nicht möglich war, die Überprüfung der mit der Trassenführung zusammenhängenden Fragen rechtzeitig abzuschließen. Die Bundesregierung hielt es nicht für angebracht, den Abschluß der Verhandlungen an dieser Frage scheitern zu lassen.

Ihrer Feststellung, daß der von der DDR inzwischen gemachte Vorschlag zur Lage des neuen Übergangs sich als Schikane darstellt, kann ich nicht zustimmen. Es ist selbstverständlich, daß jeder Übergang eine hinreichend günstige Verkehrsanbindung gestatten muß. Der Senat von Berlin prüft die damit zusammenhängenden Fragen unter allen Gesichtspunkten sehr sorgfältig.

Die Gespräche mit der DDR werden fortgesetzt.

79. Abgeordneter **Graf Stauffenberg** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung gegen das neuerliche Niederschießen eines Flüchtlings durch die Ost-Berliner Grenzwächter an der Zonengrenze unternommen, und zu welchen Reaktionen im einzelnen hat das Einschlagen der Schüsse diesseits der Zonengrenze Anlaß gegeben?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Die Haltung der Bundesregierung gegenüber dem Schußwaffengebrauch durch Angehörige der DDR-Grenztruppe an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ist bekannt.

Neben dieser generellen Aussage bin ich gern bereit, Fragen nach speziellen Reaktionen in Einzelfällen zu beantworten, jedoch bitte ich, mir zuvor anzugeben, auf welchen Einzelfall sich die Frage bezieht.

80. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß durch das bürokratische und schikanöse Verhalten der Ost-Berliner Grenzkontrolleure eine Mutter ihre Tochter, die während eines Besuchs bei ihrer Oma in Leipzig lebensgefährlich erkrankt war, nicht mehr lebend sehen konnte, und was hat die Bundesregierung — bejahendenfalls — daraufhin unternommen?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Trotz des starken Anwachsens des Reiseverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten und Ablehnungen von Reiseanträgen durch DDR-Behörden. Selbst bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen werden oftmals Reisegenehmigungen verweigert.

Die Bundesregierung interveniert bei der Regierung der DDR in jedem einzelnen, an sie herangetretenen Fall, sofern die Reisegenehmigung nach den DDR-Bestimmungen an sich möglich wäre, jedoch von der örtlich zuständigen Behörde verweigert worden ist.

Zu dem von Ihnen erwähnten Fall vermag ich mich ohne Kenntnis der Namen der Betroffenen und der näheren Umstände nicht zu äußern.

81. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Welche Kosten für Herstellung und Versand sind für die illustrierte Schrift: „Zonenrandförderung — Warum? — Wieviel? — Wofür?" entstanden und in welcher Auflage und für welchen Bezieherkreis wurde diese Schrift hergestellt?

Antwort des Bundesministers Franke vom 6. September

Die Schrift „Zonenrandförderung — Warum? Wieviel? Wofür? — Die Bundesregierung zieht Bilanz" wurde in einer Auflage von 200 000 Exemplaren anläßlich des fünften Jahrestags des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 hergestellt. Die Herstellungskosten betrugen 100 089 DM.

Die Schrift wurde folgenden Empfängern zugesandt: den Mitgliedern des Deutschen Bundestages aus dem Zonenrandgebiet, den Mitgliedern des Innerdeutschen Ausschusses des Deutschen Bundestages, den Landtagsabgeordneten der vier Zonenrandländer, allen Ressorts in den Zonenrandländern, Führungskräften und Verbänden der Wirtschaft und der Gewerkschaften sowie anderen Institutionen im Zonenrandgebiet. Den Lesezirkelheften im Zonenrandgebiet wurde die Schrift beigefügt.

Weiter stehen Exemplare auch für Anforderungen Interessierter am Zonenrandgebiet und von Bürgern aus dem Zonenrandgebiet bereit und werden von Besuchern im Zonenrandgebiet und an der Grenze zur DDR zur Information über die Bundesförderung im Zonenrandgebiet zur Verfügung gestellt.

Nachrichtlich ist die Schrift den Landräten und Bürgermeistern im Zonenrandgebiet, den Bundesressorts sowie Multiplikatoren im Bereich der deutschlandpolitischen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zugegangen.

Die Versandkosten bei Publikationsaussendungen werden nicht gesondert nach den einzelnen Publikationen erfaßt und lassen sich daher nicht ermitteln.

82. Abgeordneter **Dr. Fuchs** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit von einem Streit über die Auslegung des sogenannten Transitabkommens gesprochen hat, den er als „Kleinkrieg" bezeichnet und der sich an der Frage der Auslegung des Vier-Mächte-Abkommens entzündet habe, „das nicht wir, sondern die Vier Mächte ausgehandelt haben, und das in der Tat sehr allgemein ist", und leugnet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit damit seine Verantwortung und die der Bundesregierung für den Inhalt des Transitabkommens vom 17. Dezember 1971, durch dessen Artikel 16 in nicht erschöpfender Ausfüllung von Artikel II A des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin und dessen Anlage I die Voraussetzungen für eine Zurückweisung von Reisenden geregelt werden?

83. Abgeordneter **Dr. Fuchs** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit von einer Überreaktion Ost-Berlins auf die Sternfahrt der Jungen Union gesprochen hat, und gibt es somit nach Auffassung der Bundesregierung überhaupt eine Reaktion Ost-Berlins auf die Sternfahrt, zu der Ost-Berlin nach dem Vier-Mächte-Abkommen und seinen Ausführungsbestimmungen befugt gewesen wäre?

Antwort des Bundesministers Franke vom 8. September

Sie sind richtig informiert, wenn Sie anfragen, ob der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit von einem Streit über die Auslegung des Transitabkommens gesprochen hat, der sich in der Frage der Auslegung des Vier-Mächte-Abkommens entzündet habe. Es ist ebenfalls richtig, daß er gesagt hat, daß das Vier-Mächte-Abkommen „nicht wir, sondern die Vier Mächte ausgehandelt und das in der Tat sehr allgemein ist".

Das Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 ist von den Vier Mächten ausgehandelt worden. Dieses Abkommen enthält, wie bei internationalen Verträgen üblich, allgemein gehaltene Bestimmungen. Gerade aus diesem Grunde war es erforderlich — um die Garantie des freien Zugangs nach Berlin (West) für den innerdeutschen Verkehr wirksam zu gestalten (der, wie Ihnen bekannt ist, bis 1971 noch keine vertragliche Regelung erfahren hatte) — das innerdeutsche Transitabkommen vom 17. Dezember 1971 im Auftrage der Vier Mächte zwischen den beiden deutschen Staaten ergänzend auszuhandeln. Die Verhandlungen über das Transitabkommen, das zum Bestandteil des Vier-Mächte-Abkommens gemacht wurde, wurden von der Bundesregierung in voller Übereinstimmung mit ihren drei westlichen Verbündeten geführt.

Ich kann Ihre Ansicht nicht teilen, daß Artikel 16 den Artikel II A des Vier-Mächte-Abkommens über Berlin und dessen Anlage I nicht erschöpfend ausfüllt. Ganz im Gegenteil: Die durch Artikel 16 erreichte Eingrenzung von Einwirkungsmöglichkeiten hat zur Folge, daß der innerdeutsche Verkehr zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland wie die Vergangenheit gezeigt hat, im allgemeinen reibungslos verläuft.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in einer Sendung des Deutschen Fernsehens am 23. August 1976 erklärt: „Erstens, die DDR hat überreagiert in dem Fall, in dem Leute von uns und von unserer Seite an diesem verdammten Drahtzaun Demontagen vorgenommen haben, und die DDR hat überreagiert in der Frage der Sternfahrt nach Berlin. Und wir haben zum Teil — oder einige bei uns haben überreagiert, weil es den 3. Oktober in diesem Jahr gibt."

Nach Auffassung der Bundesregierung, die auch formell gegenüber der DDR vertreten wurde, hätte die DDR die Busse entsprechend dem Transitabkommen unbehindert reisen lassen müssen, da ein hinreichender Verdacht auf Mißbrauch der Transitwege nicht gegeben war.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

84. Abgeordneter **Sund** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu einer noch intensiveren Information der Bevölkerung über Zusammenhänge, Auswirkungen und befürchteten Risiken bei der geplanten Errichtung einer Aufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe und Entlagerung von radioaktiven Abfällen in Niedersachsen?

Antwort des Bundesministers Matthöfer vom 3. September

Das Problem der Entsorgung und die Errichtung eines nuklearen Entsorgungszentrums sind ein wesentliches Thema des von der Bundesregierung geführten Gesprächs mit den Bürgern über Nutzen und Risiken der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Insbesondere die Bevölkerung in den potentiell für die Errichtung

des nuklearen Entsorgungszentrums in Frage kommenden Standortregionen hat das Recht, frühzeitig über die Bedeutung, die Auswirkungen und die möglichen Risiken dieser Anlagen informiert zu werden. Deshalb wurden in den vergangenen Monaten schon zahlreiche Informationsveranstaltungen für die Bürger in den betroffenen Regionen durchgeführt. Die politisch Verantwortlichen wurden bereits in dieser frühen Planungsphase über das von der Bundesregierung verfolgte Entsorgungskonzept unterrichtet und sie hatten Gelegenheit, Versuchs- und Demonstrationsanlagen zu besichtigen.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit der niedersächsischen Landesregierung die Information und das Gespräch mit der Bevölkerung fortsetzen. Dabei sollen, wie bisher, die Vertreter unterschiedlicher Standpunkte in der Kernenergiediskussion zu Wort kommen. Die Bundesregierung wird hierbei alle Informationen, die sich entsprechend dem Planungsfortschritt aus einer genaueren Kenntnis der potentiellen Standorte ergeben, zur Verfügung stellen.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie wird eine Reihe von entsprechenden Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchführen. Außerdem soll interessierten Einrichtungen, z. B. den Trägern der Erwachsenenbildung, die Möglichkeit gegeben werden, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie entsprechende Veranstaltungen durchzuführen, die die Informationsmöglichkeit der Bürger verbessern sollen.

Im übrigen bereitet die Bundesregierung z. Z. eine umfangreiche Dokumentation zu Fragen und Problemen der Kernenergienutzung vor, die interessierten Bürgern und Bürgerinitiativen zugänglich gemacht werden wird.

Ein Teil der erforderlichen Daten, z. B. über die Eignung des Standortes und die technische Detailauslegung der Anlage sind notwendigerweise noch unvollständig und müssen vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens noch erarbeitet werden. In diesem Verfahren, in dem die zuständige Landesbehörde über die Genehmigung des Standorts und der Anlage unter Aufsicht des Bundesministers des Innern entscheidet, werden die von der Bevölkerung vorgetragenen Befürchtungen über Risiken des Projekts öffentlich erörtert, von der Genehmigungsbehörde sachlich gewürdigt und vom Antragsteller unter detaillierter Darlegung seiner Maßnahmen ausgeräumt werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

85. Abgeordneter **Dr. Marx** (CDU/CSU)

Welche tatsächlichen Vorgänge an den deutschen Hochschulen haben den Bundesminister für Wissenschaft und Bildung veranlaßt, von einem „Aussetzen des Numerus Clausus in 13 Fächern" zu sprechen und zu behaupten, dies sei ein Indiz dafür, daß die Hochschulpolitik sich auf dem richtigen Weg befinde und es sich dadurch deutlich zeige, daß „die Forderung von Bundeskanzler Schmidt, die Hochschule bis auf wenige harte Numerus Clausus-Fächer zu öffnen, keine kurzfristige wahltaktische Episode" sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Glotz vom 8. September

In einer Pressemitteilung vom 18. August 1976 unter der Überschrift „8 Studiengänge ohne Numerus clausus" hat die ZVS erklärt, daß zum Wintersemester 1976/1977 für acht Diplom-, Magister- oder Promotionsstudiengänge eine Zulassung aller Bewerber mit erster Fachpräferenz voraussichtlich möglich sei. Für fünf weitere Studiengänge zeichne sich ebenso ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage ab, so daß auch in diesen Studiengängen eine Zulassung aller Bewerber mit erster Fachpräferenz als möglich erscheine. In diesen dreizehn Studiengängen sind — wie es in der Meldung der ZVS heißt — „die Anwendung der Auswahlkriterien Note, Wartezeit und Härte . . . entbehrlich, so daß die Bewerber wahrscheinlich auf Grund ihrer Studienortwünsche auf die einzelnen Hochschulen verteilt werden können".

In der öffentlichen Meinung ist in den letzten Jahren der Eindruck entstanden, daß bei allen in das zentrale Verfahren einbezogenen Fächern die Zahl der Plätze geringer sei als die Zahl der Bewerber. Hierdurch hat sich im Laufe der Jahre der Eindruck verstärkt, daß das gegenwärtige Numerus-clausus-Verfahren immer weiter ausufert. Diesem Eindruck ist die Bundesregierung in den letzten Monaten u. a. mit dem Hinweis auf die tatsächliche Situation verstärkt entgegengetreten. So heißt es in dem Sieben-Punkte-Programm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zum schrittweisen Abbau des Numerus clausus u. a., daß keine Aufnahme neuer Fächer in das Numerus-clausus-Verfahren nach dem Staatsvertrag der Länder mehr erfolgen und der „Schein-Numerus-clausus" in Fächern abgeschafft werden sollte, in denen es mehr Studienplätze als Studienbewerber gibt.

Dem entspricht es, wenn die Analyse des Zahlenmaterials erkennen läßt und die Mitteilung der ZVS bestätigt, daß in einer Reihe von Fächern trotz Einbeziehung in das Staatsvertragsverfahren kein Numerus clausus für Bewerber mit erster Fachpräferenz besteht und deshalb auch kein Auswahlverfahren unter diesen Bewerbern durchgeführt werden muß. Insofern ist die Mitteilung der ZVS ein Indiz dafür, daß der Forderung des Bunkanzlers und des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft eine realistische Einschätzung der gegenwärtigen Lage und der künftigen Möglichkeiten zugrunde liegt. Die Bundesregierung wird diesen von ihr eingeschlagenen Weg weiter verfolgen. Als nächsten Schritt hat sie den Ländern vorgeschlagen, den größten Teil der Fächer aus dem derzeitigen Auswahlverfahren nach dem Staatsvertrag der Länder so herauszunehmen, daß lediglich ein einfaches Verteilungsverfahren die gleichmäßige Auslastung aller Hochschulen sicherstellt und jedem Bewerber erster Fachpräferenz einen Studienplatz garantiert. Dies ist Gegenstand von Beratungen der Gremien der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, die so rechtzeitig entscheiden wollen, daß bereits zum Sommersemester 1977 eine spürbare Verbesserung der derzeitigen Zulassungspraxis erreicht werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

86. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, detaillierte Auskunft über die Entwicklung der Förderung von Ausbildungsleistungen zu geben, die in Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in

Entwicklungsländern erbracht werden, nachdem durch Pressemeldungen bekannt geworden ist, daß die Förderung unzureichend und zu umständlich sei und stellenweise zur negativen Beurteilung deutscher Direktinvestitionen durch die Regierungen der Partnerländer geführt habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 8. September

Pressemeldungen des in der Anfrage erwähnten Inhalts sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auch über den Tatbestand, den die Pressemeldungen wiedergeben sollen, daß nämlich eine unzureichende und umständliche Förderung von Ausbildungsleistungen stellenweise zur negativen Beurteilung deutscher Direktinvestitionen durch die Regierungen der Partnerländer geführt habe, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Unter Auswertung der im Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 16. Oktober 1975 geführten Diskussionen wurden neue Förderungsrichtlinien im Entwurf fertiggestellt; die Abstimmung innerhalb der Bundesressorts ist noch nicht abgeschlossen. Parallel dazu werden bereits in diesem Jahr bei noch vorzunehmenden Projektprüfungen probeweise ein neuer Kriterienraster für die Ermittlung der Ausbildungsqualität und ein weiterentwickeltes Kostenermittlungsschema für die vor Ort durchzuführende Prüfung von Qualität und Kosten angewandt.

Die Bundesregierung ist bereit, zu gegebener Zeit detaillierte Auskunft über die dabei erzielten Ergebnisse zu geben. Eine Ausweitung der Förderung ist bei der derzeitigen Haushaltslage jedoch nicht möglich.

87. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Sind unter den derzeitigen Gegebenheiten in Uganda die völkerrechtlich verbindlichen Zusagen der Bundesregierung zur Förderung von Projekten im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit noch sinnvoll lösbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 3. September

Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten setzt ein partnerschaftliches Verhältnis voraus. Bei einer schweren Störung dieses Verhältnisses kann die Frage der weiteren wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht ausgeklammert bleiben und wird von Fall zu Fall einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Die Bundesregierung hat der ugandischen Regierung seit 1972 keine neue Hilfe zugesagt. Die fortdauernde finanzielle Förderung des KH-Projekts „Salzgewinnungsanlage Lake Katwe" erfolgt gemeinsam mit anderen Gebern, deren Entscheidungen die Bundesregierung nicht allein bestimmen kann. Von der Bundesregierung entsandtes Personal ist in diesem Projekt nicht beschäftigt.

88. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD)

Ist die Sicherheit der im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Uganda tätigen deutschen Entwicklungshelfer und Experten gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 3. September

Im Jahr 1972 waren im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit 40 deutsche Fachkräfte in Uganda tätig. Während der Ereignisse vom Juli 1976 waren es vier. Zum augenblicklichen Zeitpunkt hält sich in einem auslaufenden Projekt noch eine deutsche Fachkraft im Lande auf. Dieser Experte sieht für sich kein Sicherheitsrisiko.

Bonn, den 13. September 1976